SAP PartnerEdge

Spezifische Geschäftsbedingungen für Sell Cloud

(Indirektes Vertriebsmodell)

(zusammen mit dem Sell Cloud Schedule und allen Dokumenten, auf die darin Bezug genommen wird **„Sell-Cloud-Modell“)**

Article 1 Definitionen und Interpretationen (Indirektes Vertriebsmodell)

1. Definitionen

„**Cloud-Bedingungen**“ hat die in Artikel 8 festgelegte Bedeutung.

„**Cloud Services**“ bezeichnet jede eigenständige, gehostete, unterstützte und betriebene On-Demand-Lösung, die von SAP im Rahmen einer Order Form bereitgestellt wird.

„**Discount Letter**“ bezeichnet im Zusammenhang mit diesem Sell-Cloud-Modell den „SAP PartnerEdge Sell Cloud – Discount Letter“ für dieses Sell-Cloud-Modell, der für das Land gilt, in dem sich der Sitz des Endnutzers befindet; Informationen hierzu sind der für Partner vorgesehenen Website von SAP zu entnehmen oder werden dem Partner direkt von SAP mitgeteilt.

„**Preisliste**“ bezeichnet im Zusammenhang mit diesem Sell-Cloud-Modell die „Preisliste für SAP-Cloud-Channel-Partner“ oder jede andere Preisliste, die von SAP im Rahmen dieses oder in Verbindung mit diesem Sell-Cloud-Modell bereitgestellt wird und die für das Land gilt, in dem sich der Sitz des Endnutzers befindet; dieses ist der für Partner vorgesehenen Website von SAP zu entnehmen oder wird dem Partner direkt von SAP mitgeteilt.

„**Produktfamilie**“ bezeichnet eine SAP-Produktfamilie, die ein oder mehrere SAP-Softwareprodukte oder -Services beinhalten kann, wie im Program Guide ausgeführt.

„**Programmanforderungen**“ bezeichnet bestimmte Mindestanforderungen zur Aufnahme und Fortführung des Programms, die der Partner zu erfüllen hat; einige davon sind allgemeine PartnerEdge-Anforderungen, während andere speziell für die „Vertriebskooperation“ oder für die verschiedenen „Cloud“-Produktfamilien gelten, einschließlich u. a. der Zahlung der Programmvergütung, der Einhaltung bestimmter Mindestanforderungen hinsichtlich des Jahresumsatzes, der Aufrechterhaltung einer Vertriebsberechtigung für mindestens eine „Cloud“-Produktfamilie sowie anderer Anforderungen, die im Einzelnen im PartnerEdge Program Guide aufgeführt sind.

„**Order Form**“ bezeichnet im Zusammenhang mit diesem Sell-Cloud-Modell jede SAP Order Form, die von SAP und dem Partner für einen bestimmten Endnutzer vereinbart wird und in der die Cloud Services, Services oder beide geregelt sind, einschließlich der Informationen zum Endnutzer, der Preise, der Subskriptionslaufzeit und weiterer Informationen, die für den Erwerb und die Erbringung der Cloud Services, Services oder beider durch bzw. für den Endnutzer erforderlich sind, und einschließlich aller in der Order Form referenzierten Dokumente.

„**Vertragsbeginn**" bezeichnet das Datum, an dem die Order Form wirksam wird; wie in der Order Form angegeben oder, in Ermangelung eines expliziten Wirksamkeitsdatums, am Datum der letzten Unterschrift.

„**SAP-Cloud-AGB**“ oder „**Cloud-AGB**“ bezeichnet die jeweils aktuelle Version des Dokuments „Allgemeine Geschäftsbedingungen für SAP Cloud Services“, die von SAP für die Bereitstellung von Cloud Services verwendet wird und unter folgender Adresse einsehbar ist: www.sap.com/company/legal. Die Cloud-AGB können von SAP von Zeit zu Zeit aktualisiert werden, im Sinne von programmatischen Änderungen gemäß Artikel 12 (Änderung der Geschäftsbedingungen) Nr. 2 von Teil 1 der PartnerEdge-AGB. Die zum Zeitpunkt der Vereinbarung des Sell-Cloud-Modells gültige Version wird dem vorliegenden Dokument als Anlage 1 beigefügt.

„**SAP Premium Services**“ bezeichnet SAP Premium Engagement Services, wie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Service Order Form unter http://www.sap.com/servicedescriptions beschrieben, die von SAP nur direkt an Endnutzer angeboten werden und die nicht zum Vertrieb über SAP Partner verfügbar sind.

„**Vertriebsberechtigung**“ bezeichnet die spezifischen Anforderungen hinsichtlich Schulung und Qualifizierung für die in einer „Cloud“-Produktfamilie enthalten Produkte oder Services, die der Partner weiterzuverkaufen wünscht. Diese Anforderungen sind im Einzelnen im PartnerEdge Program Guide aufgeführt.

„**Services**“ bezeichnet im Zusammenhang mit diesem Sell-Cloud-Modell die Implementierung, Konfiguration, Onboarding, Adoption, Optimierung, Schulung, Enablement, Produktberatung, Case Management, Managed Services und ähnliche ergänzende Services in Bezug auf einen Cloud Service, die von einem Unternehmen des SAP-Konzerns oder einem Unterauftragnehmer (soweit zulässig) ausgeführt werden, wie in der Preisliste (oder einem anderen Preisdokument, das für das Land gilt, in dem der Endnutzer seinen Sitz hat, und das der für Partner vorgesehenen Website von SAP zu entnehmen ist oder dem Partner von SAP direkt mitgeteilt wird) angegeben, und die für den Weiterverkauf durch autorisierte SAP-Reseller zur Verfügung stehen und im Einzelnen in einer entsprechenden vom Partner und SAP vereinbarten Order Form oder Leistungsbeschreibung beschrieben werden.„**Services Order Form**“ bezeichnet die entsprechende Order Form über SAP Premium Services, die zwischen SAP und dem Endnutzer abgeschlossen wurde und auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SAP Services oder ähnliche Bedingungen verweist.

„SLA“ bezeichnet die Service-Level-Vereinbarung (Service Level Agreement, SLA), die unter folgender Adresse verfügbar ist: http://www.sap.com/corporate-en/about/our-company/policies/cloud/service-level-agreement.html. Dort, wo das SLA den Begriff „Auftraggeber“ verwendet, soll dieser als Verweis auf den Partner verstanden werden.

„**Ergänzende Bedingungen**“ oder „**Supplemental Terms**“ bezeichnet die produktspezifischen ergänzenden Bedingungen, die zusätzliche oder andere als die in den Cloud-AGB für die Bereitstellung bestimmter Cloud Services geregelten Bedingungen einschließen; diese ergänzenden Bedingungen sind unter folgender Adresse verfügbar: http://www.sap.com/company/legal.

„**Nutzungsmetrik**“ bezeichnet den Standard der Messgröße für die Bestimmung der erlaubten Nutzung sowie für die Berechnung der entsprechenden Vergütung für einen Cloud Service, wie in einer Order Form geregelt.

2. Alle Begriffe, die in diesem Sell-Cloud-Modell nicht definiert sind, haben die Bedeutung, die ihnen in jeglichen anderen Teilen der Vereinbarung zugeschrieben wird (wie im Master Partner Agreement definiert).

3. Die Überschriften des vorliegenden Sell-Cloud-Modells dienen lediglich der Übersichtlichkeit und sind bei der Auslegung des vorliegenden Sell-Cloud-Modells zu ignorieren.

4. Zur Klarstellung: Jeder Verweis in diesem SAP-PartnerEdge-Sell-Cloud-Modell auf ein bestimmtes Dokument ist ein Verweis auf dieses bestimmte Dokument in der jeweils aktuellen (gemäß Teil 1 des Artikels 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SAP PartnerEdge [„Änderungen der Bedingungen“]) geänderten, erneuerten oder ergänzten) Fassung.

5. Wenn der Kontext dies zulässt, schließt der Plural den Singular ein und umgekehrt.

6. SAP stellt sämtliche definierten Dokumente, auf die in diesem SAP-PartnerEdge-Sell-Cloud-Modell Bezug genommen wird, auf Anfrage bereit.

Article 2 Kooperationsmodell

1. Nach der erstmaligen Erfüllung der Programmanforderungen und unter der Voraussetzung, dass der Partner während der Laufzeit dieses Sell-Cloud-Modells alle Programmanforderungen jederzeit einhält, gewährt SAP dem Partner hiermit das Recht, das der Partner hiermit von SAP akzeptiert, Subskriptionen für diejenigen Cloud Services, für die der Partner eine gültige Vertriebsberechtigung erlangt hat und aufrechterhält, in seinem eigenen Namen, auf sein eigenes Risiko und auf seine eigene Verantwortung an Endnutzer weiterzuverkaufen, die im Vertragsgebiet ansässig sind (gemäß Definition im Sell Cloud Schedule).

2. Wenn der Partner im Rahmen dieses Sell-Cloud-Modells zum Weiterverkauf von Subskriptionen für bestimmte Cloud Services autorisiert ist, kann er Services für die von SAP erworbenen Cloud Services in seinem eigenen Namen, auf sein eigenes Risiko und auf seine eigene Verantwortung an Endnutzer weiterverkaufen, die im Vertragsgebiet ansässig sind (gemäß Definition im Sell Cloud Schedule).

3. Der Partner trägt die alleinige Verantwortung für die korrekte und vollständige Darstellung der im Rahmen dieser Vereinbarung weiterverkauften Cloud Services und Services. Der Partner übernimmt jegliche finanzielle und gesetzliche Haftung für die Qualität, Zuverlässigkeit und Korrektheit aller von ihm sowie seinen Mitarbeitern, Vertretern und Beratern abgegebenen Erklärungen und Garantien, die über die in der Dokumentation aufgeführten hinausgehen. Der Partner weist in angemessener Weise auf die Eigentümerschaft des SAP-Konzerns und seiner Lizenzgeber in Bezug auf die Cloud Services, die Services, die Dokumentation und andere SAP-Materialien hin.

4. Der Partner trägt die alleinige Verantwortung für die Festlegung seiner Preise für den Weiterverkauf der Cloud Services und der Services gegenüber dem Endnutzer.

5. SAP Premium Services

a) Wenn der Partner Services bei SAP beauftragt und diese Services nur zusammen mit SAP Premium Services in der Preisliste verfügbar sind, muss der Endkunde ein separate Order Form für Services direkt mit SAP für die SAP Premium Services abschließen. SAP wird den Endkunden zu diesem Zweck direkt kontaktieren.

b) Vor dem Abschluss einer Order Form für die Services und Cloud Services (sofern zutreffend) verpflichtet sich der Partner, den Endkunden schriftlich darüber zu informieren, dass:

i. der Partner die Einführung und Weitergabe relevanter geschäftlicher Kontaktdaten des Endkunden an SAP zu diesem Zweck vornehmen wird;

ii. im Zusammenhang mit dem Erwerb der Services und Cloud Services (sofern zutreffend) der Endkunde verpflichtet ist, eine separate Order Form für Services mit SAP für die SAP Premium Services zu unterzeichnen;

iii. SAP keine SAP Premium Services an den Endkunden liefern wird, bis SAP vom Endkunden das ordnungsgemäß unterzeichnete Order Form für Services erhalten hat.

c) Der Partner muss sicherstellen, dass jeder Betroffene beim Endnutzer seine Zustimmung zur Verarbeitung seiner geschäftlichen Kontaktdaten durch SAP zu den Zwecken dieses Artikels 2 Nr. 5 erteilt hat.

Article 3 Bestimmte Bestellprozesse und Voraussetzungen

1. Zur Bestellung von Cloud Services und ggf. Services von SAP schließen der Partner und SAP gemeinsam eine endnutzerspezifische Order Form ab, die auf den Standarddokumenten mit allen erforderlichen Informationen von SAP basiert, und müssen gemäß dem zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Bestellprozess für den spezifischen Cloud Service, Service oder beides vorgehen. Der Partner ist ggf. verpflichtet, die von SAP bereitgestellten elektronischen Mittel – sofern vorhanden – zum Aufgeben von Bestellungen und Unterzeichnen von Order Forms zu nutzen.

2. In Bezug auf jede Bestellung für Cloud Services, Services oder beide für einen Endnutzer muss der Partner SAP Folgendes zur Verfügung stellen:

a) den Namen und die Anschrift des Endnutzers, für den die Cloud Services, Services oder beide bestellt werden;

b) die Details der für den Endnutzer bestellten Cloud Services, Services oder beider, einschließlich u. a. der Nutzungsmetrik für jeden Cloud Service;

c) die Kontakt- und Rechnungsdaten des Partners; und

d) jegliche weiteren Daten, die von SAP in dem zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Bestellprozess für die jeweiligen Cloud Services, Services oder beide gefordert werden.

3. Es steht SAP frei, die Bestellung zu akzeptieren und dem Partner ein Order-Form-Angebot zu unterbreiten. SAP behält sich insbesondere das Recht vor, eine Bestellung abzulehnen bzw. die Ausstellung eines Order-Form-Angebots zu verweigern, falls SAP Grund zur Annahme hat, dass der Endnutzer die Rechte an geistigem Eigentum von SAP u. U. verletzt oder der Endnutzer ein direkter Wettbewerber von SAP ist.

4. Vor der Einreichung einer Bestellung bei SAP muss der Partner von seinem Endnutzer eine rechtsverbindliche schriftliche Verpflichtung zum Erwerb der Cloud-Services in den in der Order Form aufgeführten Nutzungsmetriken und Mengen (die „Endnutzerverpflichtung“) erhalten haben. Die Endnutzerverpflichtung muss Einzelheiten zu der vom Endnutzer an den Partner zu zahlenden Vergütung für die SAP Cloud Services sowie zur zwischen Partner und Endnutzer vereinbarten Vertragslaufzeit enthalten. Die Endnutzerverpflichtung muss die vom Endnutzer für die SAP Cloud Services zu zahlende Vergütung von allen anderen vom Endnutzer evtl. für nicht-SAP-Produkte oder -Leistungen zu zahlenden Vergütungen trennen.

5. Auf Anfrage von SAP hat der Partner die Endnutzerverpflichtung umgehend ausschließlich zu dem Zweck an SAP zu übermitteln, SAP die Überprüfung dieser Endnutzerverpflichtung auf Einhaltung zu ermöglichen. Preisangaben in der Endnutzerverpflichtung gelten als Vertrauliche Informationen des Partners und werden nur mit und innerhalb des SAP Office of Ethics & Compliance („SAP OEC“) geteilt und dürfen daher nur an von SAP benannte Mitglieder des SAP OEC weitergegeben werden. Das SAP OEC kann vertrauliche Informationen des Partners darüber hinaus ausschließlich nach dem Need-to-know-Prinzip, wie vom SAP OEC festgelegt, weitergeben. Der Partner muss sicherstellen, dass jeder Endnutzer im Voraus der Weitergabe der Endnutzerverpflichtung durch den Partner an SAP zu diesen Zwecken zugestimmt hat.

Article 4 Änderungen an den Einheiten einer Nutzungsmetrik

1. Erhöhung der Einheiten einer Nutzungsmetrik

Der Partner kann zu jedem Zeitpunkt während der ersten Laufzeit oder einer Verlängerungslaufzeit eines beliebigen Cloud Service eine Erhöhung der Einheiten einer Nutzungsmetrik erwerben, indem er mit SAP einen Nachtrag zu der ursprünglichen Order Form oder eine zusätzliche Order Form, die dann zum integralen Bestandteil der ursprünglichen Order Form wird, vereinbart. Die Laufzeit der im Nachtrag oder in der zusätzlichen Order Form festgelegten zusätzlichen Einheiten einer Nutzungsmetrik entspricht der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Anfangslaufzeit bzw. der Verlängerungslaufzeit für den in der ursprünglichen Order Form aufgeführten Cloud Service, ungeachtet des Wirksamkeitsdatums des Nachtrags oder der zusätzlichen Order Form. Die Vergütung für die Erhöhung der Einheiten einer Nutzungsmetrik wird anteilig berechnet, sodass sie die

verbleibende Zeit der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden ursprünglichen Laufzeit bzw. der Verlängerungslaufzeit des entsprechenden Cloud Service widerspiegelt. Jede Erhöhung der Einheiten einer Nutzungsmetrik während der ursprünglichen Laufzeit oder einer Verlängerungslaufzeit eines Cloud Service behält ihre Gültigkeit für weitere Verlängerungslaufzeiten des Cloud Service – es sei denn, es erfolgt eine Aufhebung oder Reduzierung gemäß Artikel 11 Nr. 4 (Ordentliche Kündigung).

2. Reduzierung der Einheiten einer Nutzungsmetrik

Während der Anfangslaufzeit oder einer Verlängerungslaufzeit eines Cloud Service ist der Partner nicht berechtigt, die in einer vereinbarten Order Form ursprünglich vereinbarte, wie in Artikel 4 Nr. 1 (Erhöhung der Nutzungsmetrik) oder aufgrund übermäßiger Nutzung gemäß Artikel 4 Nr. 3 (Überschreitung der Nutzungsmetrik) erhöhten Einheiten einer Nutzungsmetrik zu reduzieren oder eine Reduzierung der für einen Cloud Service zu entrichtenden Vergütung zu beanspruchen, und zwar in einem oder mehreren der folgenden Fälle:

a) der Endnutzer nutzt die vom Partner für diesen Endnutzer erworbenen Einheiten einer Nutzungsmetrik nicht aus;

b) der Endnutzer entrichtet die Vergütung an den Partner nicht – es sei denn, die entsprechende Order Form wurde vom Partner gemäß den Vertragsbedingungen gekündigt;

c) der Endnutzer verletzt oder kündigt seinen Vertrag mit dem Partner; oder

d) in der Beziehung zwischen dem Partner und dem Endnutzer treten andere Streitigkeiten oder Diskrepanzen auf.

3. Überschreitung der Einheiten einer Nutzungsmetrik

SAP informiert den Partner über jegliche tatsächliche Nutzung durch den Endnutzer, die den vereinbarten Umfang der in der Order Form festgeschriebenen Nutzungsmetrik überschreitet, und vereinbart mit dem Partner einen Nachtrag oder eine zusätzliche Order Form mit weiteren Subskriptionen, die die Überschreitung abdecken. Der Partner sorgt für die Einhaltung seines Vertrages mit dem Endnutzer und stellt sicher, dass der Endnutzer die erforderlichen Subskriptionen, die die Überschreitung abdecken, erwirbt. Die Vergütung fällt ab dem Tag an, an dem die Überschreitung eintrat. Die Laufzeit der im Nachtrag oder in der zusätzlichen Order Form festgelegten zusätzlichen Einheiten der Nutzungsmetrik entspricht der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Anfangslaufzeit bzw. der Verlängerungslaufzeit für den in der ursprünglichen Order Form aufgeführten Cloud Service, ungeachtet des Wirksamkeitsdatums des Nachtrags oder der zusätzlichen Order Form. Die Vergütung für die zusätzliche Nutzungsmetrik wird anteilig berechnet, sodass sie die verbleibende Zeit der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Anfangslaufzeit bzw. der Verlängerungslaufzeit des entsprechenden Cloud Service widerspiegelt. Jede Erhöhung der Einheiten einer Nutzungsmetrik, die während der ursprünglichen Laufzeit oder einer Verlängerungslaufzeit eines Cloud Service erworben wurde, behält ihre Gültigkeit für weitere Verlängerungslaufzeiten des Cloud Service – es sei denn, es erfolgt eine Aufhebung oder Reduzierung gemäß Artikel 11 Nr. 4 (Ordentliche Kündigung).

Article 5 Erbringung von Cloud Services und anderen Services (Indirektes Modell)

1. SAP gewährt den Zugriff auf die aktuellste Version der vereinbarten Cloud Services gemäß der für einen Endnutzer geltenden Order Form insoweit, als SAP im Auftrag des Partners diese Cloud Services dem entsprechenden Endnutzer vor Ort allgemein verfügbar macht („**Erbringung von Cloud Services**"). Die Erbringung von Cloud Services durch SAP unterliegt den Bedingungen der Order Form, einschließlich aller darin referenzierten Dokumente, insbesondere der Cloud-AGB, des SLA, der Support-Beschreibung und der Zusätze. Diese unterliegen alle den Bestimmungen dieses Sell-Cloud-Modells. Dort, wo in diesen Dokumenten der Begriff „Auftraggeber" verwendet wird, soll dieser als „Partner" für die Erbringung der Cloud Services verstanden werden. SAP erbringt im Auftrag des Partners zwischen dem Partner und SAP vereinbarte Services für den entsprechenden Endnutzer („**Erbringung von Services**"), wie in der geltenden Order Form oder dem Leistungsverzeichnis, einschließlich aller darin referenzierten Dokumente, beschrieben. Im Weiteren werden die Erbringung von Cloud Services und die Erbringung von Services zusammen als „**Erbringung**" bezeichnet.

2. In Bezug auf die Eigenschaften, die Qualität und die Funktionen der Cloud Services gilt ausschließlich die in der Order Form (einschließlich aller darin referenzierten Dokumente), der Dokumentation und der Preisliste angegebene Produktbeschreibung. In Bezug auf die Eigenschaften, die Qualität und die Funktionen der Services gilt ausschließlich die Beschreibung, die in der zwischen dem Partner und SAP vereinbarten Order Form oder dem Leistungsverzeichnis (einschließlich aller darin referenzierten Dokumente) angegeben ist.

3. Der Erwerb einer oder mehrerer Subskriptionen für Cloud Services durch den Partner hängt weder von der Lieferung zukünftiger Funktionen noch von öffentlichen Aussagen – einschließlich Roadmaps – ab, die SAP oder ein anderes Unternehmen des SAP-Konzerns mündlich oder schriftlich hinsichtlich solcher Funktionen trifft.

4. SAP hat das Recht, die Auslieferung einiger oder aller SAP-Produkte an den Partner oder Endnutzer oder beides auszusetzen, wie im Einzelnen in diesem Sell-Cloud-Modell und in den PartnerEdge-AGB angegeben.

Article 6 Vergütung für Cloud Services und andere Services

1. Zahlung und Inrechnungstellung der Vergütung

a) Die allgemeine Kalkulationsbasis für die Vergütung für die Cloud Services und Services ist in der Preisliste (oder, im Fall von Services, in einem anderen in dem Land, in dem der Endnutzer seinen Sitz hat, geltenden Preisdokument, das auf der für Partner vorgesehenen Website von SAP veröffentlicht oder dem Partner von SAP direkt zur Verfügung gestellt wird) und dem zugehörigen Discount Letter angegeben und wird in jeder Order Form festgelegt oder kann im Fall von Services auch in einer Leistungsbeschreibung festgelegt werden.

b) Der Partner entrichtet an SAP die Vergütung für die für den Endnutzer vereinbarten Cloud Services gemäß der zugehörigen Order Form. Die Vergütung wird nach dem Vertragsbeginn jährlich im Vorraus in Rechnung gestellt, falls nicht anderweitig in einer geltenden Order Form festgelegt.

c) Der Partner entrichtet an SAP die Vergütung für die für den Endnutzer vereinbarten Services gemäß der zugehörigen Order Form oder Leistungsbeschreibung. Die Vergütung für die Services gemäß einer Order Form oder Leistungsbeschreibung wird gemäß den in der Order Form oder Leistungsbeschreibung festgelegten Zahlungsbedingungen in Rechnung gestellt.

d) Wenn der Partner noch mit der Zahlung im Verzug ist, nachdem eine von SAP festgelegte, angemessene Nachfrist verstrichen ist, kann SAP nach eigenem Ermessen den Zugang des Endnutzers auf die Cloud-Services vollständig oder teilweise unterbinden, die Erbringung der Services einstellen oder beides, bis die Zahlung eingegangen ist.

2. Vergütungserhöhung

Sofern nicht in der jeweiligen Order Form anders vereinbart, gelten für Erhöhungen der Vergütung folgende Regeln:

a) SAP sichert zu, dass die Vergütung für einen Cloud Service während der Anfangslaufzeit unverändert bleibt.

b) SAP behält sich das Recht vor, die Vergütung für die Cloud Services vor Beginn einer Verlängerungslaufzeit unter Einhaltung einer Benachrichtigungsfrist von drei Monaten zu erhöhen („**Vergütungserhöhung**"). Im Fall einer Vergütungserhöhung kann der Partner jeden betroffenen Cloud Service unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vor dem Wirksamkeitsdatum der Erhöhung schriftlich kündigen.

c) Die erste Vergütungserhöhung darf den Prozentsatz, um den sich der unten in Abschnitt d) definierte Index (berechnet auf einer jährlich kumulierten Basis) im Vergleich zu dem Wert des Index am Wirksamkeitsdatum der Oder Form erhöht hat, nicht überschreiten. Jede nachfolgende Vergütungserhöhung ist auf den Prozentsatz beschränkt, um den sich der Index (berechnet auf einer jährlich kumulierten Basis) im Vergleich zu dem Wert des Index, der als Basis für die letzte vorausgegangene Erhöhung für einen Cloud Service verwendet wurde, erhöht hat. Falls der Index nicht mehr gilt, kann SAP ihn durch einen vergleichbaren, von einer Regierungsbehörde oder einer anderen vom Partner unabhängigen Behörde veröffentlichten Preisindex ersetzen („**Ersatzindex**"). SAP informiert den Partner in schriftlicher Form über einen Wechsel auf einen Ersatzindex. Der Partner kann jeden betroffenen Cloud Service unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vor dem Wirksamkeitsdatum einer Vergütungserhöhung auf der Grundlage eines Ersatzindex kündigen.

d) Bei dem zur Bestimmung der Vergütungserhöhung angesetzten Index handelt es sich um den „Index der Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in Deutschland für den Wirtschaftszweig Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie" (zurzeit vierteljährlich vom Statistischen Bundesamt in der Online-Datenbank GENESIS mit dem Schlüssel 62361-0016: „Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste (Quartale)" und dem Code WZ08-62 „Dienstleistungen der Informationstechnologie" veröffentlicht).

Wird in einem Jahr keine Vergütungserhöhung für einen Cloud Service vorgenommen, gilt dies nicht als Verzicht auf das Recht seitens SAP, eine Vergütungserhöhung vorzunehmen

3. Sonstige Kosten

Der Partner entschädigt SAP für alle angemessenen, im Voraus (vom Partner schriftlich) genehmigten Reisekosten und zugehörige Ausgaben, die SAP beim Leisten von Support oder Erbringen von Services in Rahmen dieses oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung entstehen.

4. Service-Level-Gutschriften **(Indirektes Modell)**

Der Partner kann seinen Endnutzern eine Service-Level-Vereinbarung für die Cloud Services anbieten. Solch eine Service-Level-Vereinbarung darf nicht weniger einschränkenden Bedingungen unterliegen als die Service-Level-Vereinbarung, die zwischen SAP und dem Partner geschlossen wurde. SAP stellt dem Partner nach Maßgabe der Bestimmungen der Service-Level-Vereinbarung und der Cloud-AGB für jegliche berechtigte Service-Level-Reklamation eines Endnutzers Service-Level-Gutschriften aus, vorausgesetzt, dass der Partner SAP innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Eingang der Reklamation des Endnutzers schriftlich darüber informiert hat. Falls SAP aufgrund der Nichteinhaltung der in der Service-Level-Vereinbarung oder der Cloud-AGB vereinbarten Systemverfügbarkeit zur Gewährung von Service-Level-Gutschriften verpflichtet ist, stellt SAP dem Partner diese Service-Level-Gutschriften mit der nächsten vierteljährlichen Rechnung aus. Der Partner muss die von SAP ausgestellten Service-Level-Gutschriften umgehend und ohne Abzüge an den Endnutzer weiterverrechnen. Service-Level-Gutschriften werden auf der Grundlage der unrabattierten Subskriptionsgebühren berechnet, die in der Order Form festgelegt sind.

5. Wechselrecht

5.1 Dieser Abschnitt gilt für Cloud Services, bei denen alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a. Die in der entsprechenden Order Form ausgewiesene Anschrift des Endnutzers befindet sich in der Europäischen Union.

b. Der Partner hat Nutzungsrechte für den Endnutzer für die genannten Cloud Services im Rahmen einer Order Form erworben, die am oder nach dem 1. September 2025 unterzeichnet wurde; und

c. SAP bezeichnet diese Cloud Services unter https://www.sap.com/eu-data-act als „Public Cloud"-Cloud Services.

Unter diesen Bedingungen kann der Partner für den Endnutzer das durch die EU-Verordnung 2023/2854 („**Data Act**") gewährte Wechselrecht gemäß den Abschnitten 5.2 bis 5.5 (das „**Wechselrecht**") ausüben.

5.2 Wechselverfahren

Um einen Wechsel gemäß dem Data Act einzuleiten, gehen der Partner und SAP wie folgt vor:

a. Der Partner teilt SAP zwei (2) Monate im Voraus schriftlich mit, mit welchen Cloud Services der jeweiligen Order Forms der Endnutzer zu einem anderen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten der gleichen Dienstart wechseln, er eine IKT-Infrastruktur in eigenen Räumlichkeiten nutzen möchte bzw. dass er seine exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte löschen möchte („**zu wechselnde Services**").

b. Die Wechselperiode beginnt an dem Tag, der auf das Ende der Kündigungfrist folgt, und endet 30 Tage danach („**Wechselende**"). Durch schriftliche Mitteilung an SAP kann der Partner unter Einhaltung einer Frist von einem (1) Monat das Wechselende gemäß dem EU Data Act aufschieben.

c. SAP stellt die zu wechselnden Services zum Wechselende ein und teilt dies dem Auftraggeber mit.

d. Der Partner zahlt SAP 60 % der für die zu wechselnden Services gemäß den jeweiligen Order Forms fälligen Vergütung für den Zeitraum vom Wechselende bis zum Ende der aktuellen Mindestlaufzeit / Verlängerungslaufzeit; und

e. Wenn der Partner für den Endnutzer das Wechselrecht nicht für alle Cloud Services einer Order Form ausübt, vereinbaren die Parteien eine angepasste Order Form, um die Preise für alle fortbestehenden Cloud Services („**fortbestehende Services**") gemäß Abschnitt 5.3 unten anzupassen.

5.3 Vergütungsanpassung für fortbestehende Services

a. Die zu diesem Zeitpunkt geltende Vergütung für die fortbestehenden Services wird um den Erhöhungsprozentsatz erhöht. Der "**Erhöhungsprozentsatz**" wird wie folgt berechnet:

Erhöhungsprozentsatz = 40% x (Gesamtvergütung der zu wechselnden Services / Vergütung gesamt wie in der jew. Order Form definiert)

b. Jegliche Vergütungsanpassung gilt ab dem Wechselende und darf den jeweils gültigen Listenpreis von SAP für die fortbestehenden Services nicht überschreiten.

5.4 Ausschlüsse

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen ist darf der Partner dem Endnutzer nicht erlauben, das Wechselrecht auszuüben:

a. für Cloud Services, für die er erstmals vor dem 1. September 2025 Nutzungsrechte erworben hat, wenn eine nach diesem Datum unterzeichnete Order Form dazu dient, einen Cloud Service erneut zu vereinbaren oder die Nutzungsmetrik / das Volumen des Cloud Service anzupassen;

b. um einen Cloud Service teilweise zu beendigen;

c. wenn der Data Act aufgehoben wird; in diesem Fall entfällt das Wechselrecht;

d. während der Data Act ausgesetzt oder seine Anwendung aufgeschoben ist; in diesem Fall steht das Wechselrecht für die Dauer des Aufschubs bzw. der Aussetzung nicht zur Verfügung; oder

e. wenn der Data Act in einer Weise geändert wird, die das Recht des Endnutzer auf einen Wechsel aufhebt oder wesentlich einschränkt; in diesem Fall entfällt das Wechselrecht im Rahmen dieser Vereinbarung.

5.5 Der Partner muss die Bedingungen dieses Artikel 6 Abschnitts 5 ("Wechselrecht") entsprechend dem Endnutzer weitergeben.

Article 7 Steuern

1. Jede Partei ist für die Zahlung ihrer eigenen Steuern verantwortlich.

2. Sämtliche von Regierungs-, staatlichen oder örtlichen Behörden erhobenen oder möglicherweise zu erhebenden Einkommensteuern für im Rahmen von oder in Verbindung mit einem oder mehreren Teilen dieser Vereinbarung empfangene Zahlungen werden vom Zahlungsempfänger getragen („**Zahlungsempfänger**").

3. Ist die zahlungsleistende Partei („**Zahlender**") gesetzlich verpflichtet, Einkommen- oder Körperschaftsteuer oder ähnliche Steuern von einer Bruttozahlung an den Empfänger im Rahmen von oder in Verbindung mit einem oder mehreren Teilen dieser Vereinbarung einzubehalten („**Quellensteuer**"), ist sie berechtigt, diese Steuern vom zu zahlenden Bruttobetrag einzubehalten oder abzuziehen, sofern und soweit der Zahlungsempfänger diese Quellensteuer mit seinen Einkommen- und Körperschaftsteuerverbindlichkeiten nach dem Recht des Landes, in dem er ansässig ist, verrechnen kann. Der Zahlende muss sich jedoch bestmöglich bemühen, den einzubehaltenden Steuerbetrag unter Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und Doppelbesteuerungsabkommen so niedrig wie möglich zu halten. Der Zahlungsempfänger arbeitet mit dem Zahlenden im notwendigen Umfang bei der Beantragung einer solchen Reduzierung zusammen, insbesondere auch durch Beschaffung der notwendigen Formulare für den Zahlenden oder die zuständige Steuerbehörde. Ansonsten ist der Zahlende berechtigt, Steuern in Höhe der nach einschlägigen Gesetzen geltenden Standardsätze einzubehalten. Sofern der Zahlende Quellensteuern einbehält, übergibt er dem Zahlungsempfänger eine von der Behörde, an die diese Quellensteuer gezahlt wurde, ausgestellte Quittung. Falls der Zahlungsempfänger im Rahmen von oder in Verbindung mit einem oder mehreren Teilen dieser Vereinbarung nicht berechtigt ist, die Quellensteuer mit seinen Einkommen- und Körperschaftsteuerverbindlichkeiten nach dem Recht des Landes, in dem er ansässig ist, zu verrechnen, einigen sich der Zahlungsempfänger und der Zahlende in schriftlicher Form darüber, ob der Zahlende dazu berechtigt ist, im Namen des Empfängers Steuern von den vertraglich vereinbarten Zahlungen einzubehalten. Der Umstand, dass diese Möglichkeit nicht (oder in einem bestimmten Jahr nicht) besteht, ist dem Zahlenden durch den Zahlungsempfänger mitzuteilen.

4. Alle sonstigen Steuern und Gebühren (einschließlich Zollgebühren, Tarife, Verbrauchsteuer, Bruttoeinnahmen, Umsatzsteuer, Nutzungs- und Mehrwertsteuer) mit Ausnahme der Einkommen- oder Körperschaftsteuer (oder ähnlicher Steuern) trägt der Zahlende. Der Partner muss SAP seine Identifikationsnummer(n) für die Umsatz- oder für die Waren- und Dienstleistungssteuer mitteilen, die ihm in dem Land zugeteilt wurde(n), in dem er seinen Geschäftssitz hat. SAP setzt voraus, dass die im Rahmen dieser Vereinbarung oder in Verbindung mit diesem weiterverkauften oder erbrachten Cloud Services und Services für die geschäftliche Nutzung des Partners bestimmt sind und an dem Standort des Partners erbracht werden, der der angegebenen Umsatzsteuer- oder Waren- und Dienstleistungssteuernummer entspricht. Hierbei kann es sich auch um mehrere Standorte handeln. Wenn von einer Zahlung gemäß oder in Verbindung mit einem Teil dieser Vereinbarung eine solche Steuer oder Abgabe einzubehalten oder abzuziehen ist, erhöht der Zahlende die betreffende Zahlung entsprechend, um sicherzustellen, dass der Zahlungsempfänger nach dem Einbehalt oder Abzug einen Betrag erhält, der der sonst geforderten Zahlung entspricht. Etwaige Direktzahlungsgenehmigungen oder gültige Steuerbefreiungsbescheinigungen müssen SAP vor der Unterzeichnung des Sell Cloud Schedule vorgelegt werden.

Article 8 Nutzungsrechte (Indirektes Modell)

1. Nutzungsrechte für den Cloud Service, die der Partner in Bezug auf einen spezifischen Endnutzer mit SAP vereinbart, räumt SAP dem Partner und der Partner dem Endnutzer ein. SAP stellt den Cloud Service für den Endnutzer gemäß den Darlegungen in Artikel 5 im Auftrag des Partners bereit. SAP vereinbart mit dem Partner eine Order Form für Cloud-Services in Bezug auf einen spezifischen Endnutzer, die den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Cloud-AGB, Ergänzenden Bedingungen, SLA und Support-Bedingungen unterliegt (die Order Form und alle sonstigen Dokumente, auf die in hierin verwiesen wird, werden gemeinsam als „**Cloud-Bedingungen**" bezeichnet), unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Sell-Cloud-Modells, insbesondere dieses Artikels 8.

Der Partner muss mit jedem Endnutzer eine schriftliche Vereinbarung abschließen („**Endnutzer-Bedingungen**"). SAP empfiehlt, dass die Endnutzer-Bedingungen nicht weniger restriktiv sind als die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Cloud-Bedingungen, jedoch mit Ausnahme der darin enthaltenen kaufmännischen Bedingungen. Die zum Zeitpunkt der Ausfertigung dieses Sell-Cloud-Modells gültigen Cloud-AGB sind dem vorliegenden Dokument als Schedule 1 beigefügt.

2. Die Endnutzerbedingungen müssen in jedem Fall Klauseln enthalten, die den Inhalt der folgenden Bestimmungen (einschließlich der Definitionen der darin genannten definierten Begriffe) der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Cloud-Bedingungen widerspiegeln:

a) Die Bestimmung über die IP-Rechte von SAP, **gemäß Abschnitt 10.1 der Cloud-AGB,** zur Definition der Position des Partners als Reseller**.**

b) Die Bestimmungen zur Festlegung der Verantwortlichkeiten und Pflichten im Zusammenhang mit dem Cloud-Service und dessen Nutzung durch den Endnutzer, **gemäß Abschnitt 2 3.2, 3.5 der Cloud-AGB**.

c) Die Bestimmungen über Auftraggeberdaten, Personenbezogene Daten sowie Verantwortlichkeiten und Pflichten des Auftraggebers **gemäß den Abschnitten 4 und 5.4 der Cloud-AGB**.

d) Die Bestimmung über Vertraulichkeit **gemäß Abschnitt 11 der Cloud-AGB.** Zusätzlich muss der Partner eine Klausel einfügen, die es dem Partner und SAP ermöglicht, Informationen über die Nutzung des Cloud Service durch den Auftraggeber auszutauschen.

e) Die Bestimmung über das Exportrecht **gemäß Abschnitt 12.2 der Cloud-AGB.**

f) Die Bestimmung über Mitteilungen **gemäß Abschnitt 12.3 der Cloud-AGB.** Zusätzlich muss der Partner eine Klausel einfügen, gemäß der SAP den Endnutzer direkt benachrichtigen kann.

g) Die Bestimmung über die Zuordnung **gemäß Abschnitt 12.4 der Cloud-AGB.**

3. Die Endnutzer-Bedingungen müssen in jedem Fall die produktspezifischen Ergänzende Bedingungen enthalten sowie die Support-Bedingungen und die Service-Level-Vereinbarung, auf die in der Order Form und im Falle der letzteren in **Abschnitt 3.2 der Cloud-AGB**.Bezug genommen wird.

4. Zusätzlich müssen die Endnutzer-Bedingungen die folgenden Bestimmungen enthalten:

a) Eine Bestimmung, gemäß der SAP die Nutzung des Cloud Service, insbesondere die Anzahl der Autorisierten Nutzer des Endnutzers (und andere in der Order Form festgelegte Nutzungsmetriken), daraufhin überprüfen darf, ob die Cloud-Bedingungen eingehalten werden.

b) Eine Bestimmung, gemäß der jegliche Ansprüche aus oder in Verbindung mit dem Cloud Service nicht gegen Unternehmen des SAP-Konzerns gerichtet werden, sondern gegen den Partner, es sei denn, diese Ansprüche sind zwingend gesetzlich geregelt.

c) Eine Bestimmung, gemäß der SAP bei der Erbringung des Cloud Service als Unterauftragnehmer des Partners fungiert.

d) Eine Vereinbarung über die Datenverarbeitung in Übereinstimmung mit den jeweiligen Anforderungen, die im Partner Edge Sell Cloud Schedule aufgeführt sind. SAP (und die Unterauftragsverarbeiter von SAP) ist (bzw. sind) berechtigt, Daten des Endnutzers (einschließlich

personenbezogener Daten) ausschließlich für die folgenden Zwecke und nur in dem für SAP erforderlichen Umfang zu verarbeiten: (i) Bereitstellung des Cloud Service (einschließlich u. a. der Erstellung von Sicherungskopien oder der Durchführung von Penetrationstests); (ii) Überprüfung der Einhaltung der Nutzungsbeschränkungen durch den Endnutzer.

e) Eine Bestimmung, die es SAP ermöglicht die Endnutzer (gemäß den Cloud-AGB) direkt zu informieren/schriftlich zu benachrichtigen.

5. SAP hat das Recht, keinen Zugriff auf den Cloud Service zu gewähren, solange einer der unter Artikel 6 (Pflicht von SAP zur Auslieferung) von Teil 1 der PartnerEdge-AGB aufgeführten widrigen Umstände vorliegt.

6. Der Partner unternimmt bestmögliche Anstrengungen, um alle Mitglieder des SAP-Konzerns vor Haftungsansprüchen zu schützen, die aus oder in Verbindung mit der Nutzung des Cloud Service durch den Endnutzer entstehen können.

7. SAP kann den Zugriff des Endnutzers auf den Cloud Service vorübergehend deaktivieren, um Schäden zu vermeiden, wenn eine ausreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass die fortgesetzte Nutzung des Cloud Service entgegen den Vertragsbestimmungen durch den Endnutzer, die Autorisierten Nutzer oder einen Dritten, der die Zugangsdaten des Auftraggebers verwendet, den Cloud Service beschädigen könnte (einschließlich der Sicherheit der für die Bereitstellung des Cloud Service verwendeten Systeme), andere SAP-Kunden schädigen könnte oder die Rechte Dritter auf eine Weise verletzen könnte, die sofortige Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden erfordert. Wenn die Umstände dies erlauben, wird der Endnutzer vom Partner oder von SAP im Auftrag des Partners schriftlich im Voraus informiert.

8. Der Partner muss gewährleisten, dass die mit dem Endnutzer vereinbarten Endnutzer-Bedingungen rechtlich zulässig, gültig, bindend und anwendbar sind und die damit verbundenen Pflichten der Parteien daher rechtlich zulässige, gültige, bindende und anwendbare Pflichten darstellen.

9. Der Partner ist verpflichtet, die Bestimmungen der Endnutzer-Bedingungen durchzusetzen, wenn der Partner Kenntnis davon erlangt, dass die Nutzung des Endnutzer gegen die Cloud-Bedingungen verstößt. Wenn dem Partner Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung hinweisen, ist der Partner verpflichtet, eine sorgfältige Untersuchung durchzuführen und die erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung der Cloud-Bedingungen zu treffen. Der Partner muss SAP unverzüglich informieren, wenn der Partner Kenntnis von einer Verletzung oder von Umständen erlangt, die auf eine potenzielle Verletzung hinweisen.

10. Der Partner ist für alle Folgen und Kosten verantwortlich, die aus der Nichterfüllung seiner in der Vereinbarung festgelegten Pflichten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn der Partner die Cloud-Bedingungen nicht unterzeichnet oder durchgesetzt hat, wenn die Bestimmungen der Endnutzer-Bedingungen nicht den in den Abschnitten 8.1 bis 8.4 beschriebenen Bedingungen entsprechen, wenn die Cloud-Bedingungen nicht rechtlich zulässig, gültig, bindend und anwendbar sind und wenn es sich bei den damit verbundenen Pflichten der Parteien nicht um rechtlich zulässige, gültige, bindende und anwendbare Pflichten handelt. Der Partner muss SAP unverzüglich darüber informieren, wenn der Partner oder ein Endnutzer einen Cloud-Vertrag kündigt, und die Gründe für die Kündigung angeben.

11. Auf Anfrage von SAP muss der Partner SAP eine Kopie der unterzeichneten Endnutzer-Bedingungen vorlegen (dabei sind Passagen zu kaufmännischen Bedingungen, insbesondere zu Preisen, zu schwärzen). Der Partner muss gewährleisten, dass der Endnutzer der Prüfung der Endnutzer-Bedingungen durch SAP zugestimmt hat.

Article 9 Modifikation der Cloud Services

Die Funktionen des Cloud Service und die SAP-Richtlinien können von SAP erweitert und angepasst werden, gemäß Abschnitt 3.4 der Cloud-AGB („Kontinuierliche Modifikation"). Der Partner kann dem Endnutzer gestatten, von einer Bestellung über einen bestimmten Cloud Service zurückzutreten, wenn eine Kontinuierliche Modifikation die berechtigten Interessen des Endnutzers dahingehend beeinträchtigt, dass von diesem vernünftigerweise nicht mehr erwartet werden kann, dass er die Vereinbarung mit dem Partner einhält. Kündigt ein Endnutzer die Vereinbarung aus besagtem Grund, ist der Partner berechtigt, den betroffenen Cloud Service unter Einhaltung einer Frist von einem (1) Monat, bevor die angekündigte Änderung voraussichtlich wirksam wird, schriftlich zu kündigen. SAP kann über die regelmäßigen Updates optionale neue Funktionen für den Cloud Service bereitstellen, die gemäß der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Ergänzenden Bedingungen optional genutzt werden dürfen. SAP darf den Endnutzer in Bezug auf Kontinuierliche Modifikation direkt informieren/benachrichtigen.

Article 10 Maintenance Services (Indirektes Modell)

1. SAP erbringt die zwischen SAP und dem Partner im Rahmen einer Order Form vereinbarten Support Services im Auftrag des Partners für den Endnutzer („**Maintenance Services**"). Die Cloud Services können nicht ohne Maintenance Services bestellt werden, unabhängig davon, ob sie in der Subskriptionsvergütung für Cloud Services enthalten oder gesondert in der Order Form aufgeführt sind. Gegen eine zusätzliche Vergütung kann SAP zusätzliche Support Services für Cloud Services als Maintenance Services anbieten. Die in diesem Sell-Cloud-Modell geregelten Geschäftsbedingungen für Cloud Services gelten auch für Maintenance Services, auch wenn diese gesondert in der Order Form aufgeführt sind, einschließlich u. a. Artikel 4 (Änderungen der Nutzungsmetrik), Artikel 6 Nr. 1 (Zahlung und Inrechnungstellung der Vergütung), Artikel 6 Nr. 2 (Vergütungserhöhung) und Artikel 11 (Laufzeit und Kündigung des Cloud Service und anderer Services).

2. Soweit die Maintenance Services aufgrund technischer Weiterentwicklungen erweitert, geändert und angepasst werden, gelten die Bestimmungen von Artikel 9 analog.

Article 11 Laufzeit und Kündigung des Cloud Service und anderer Services (Indirektes Modell)

1. Laufzeit der Order Form. Jede Order Form tritt an ihrem Wirksamkeitsdatum in Kraft und bleibt in Kraft bis (i) zum letzten Tag der Subskriptionslaufzeit eines Cloud Service oder (ii), falls zutreffend, dem Endedatum des Service, wie in diesem Artikel 11 Nr. 3 (Laufzeit von Services) geregelt, falls nicht schon eher gemäß diesem Artikel 11 gekündigt wurde. Dabei gilt das zuletzt eintretende Ereignis.

2. Laufzeit von Cloud Services. Die Subskriptionslaufzeit für einen Cloud Service beginnt, falls nicht anderweitig in der Order Form festgelegt, zum Vertragsbeginn und endet am letzten Tag der Subskriptionslaufzeit für den entsprechenden Cloud Service, zu der sich der Partner gemäß der Order Form ursprünglich verpflichtet hat („**Anfangslaufzeit**"). Nach der Anfangslaufzeit wird die Subskriptionslaufzeit für den entsprechenden Cloud Service für nachfolgende Zeiträume von jeweils einem (1) Jahr automatisch verlängert, falls nicht anderweitig in einer Order Form geregelt (jeweils eine „**Verlängerungslaufzeit**"), ungeachtet jeglicher Rechte auf Kündigung.

3. Laufzeit von Services. Jeder Service wird zum Vertragsbeginn aktiv, falls nicht anderweitig in der Order Form geregelt, und endet an dem in der Order Form festgelegten Endedatum für diesen Service, oder, wenn kein Endedatum für den Service festgelegt wurde, nach der Erbringung des jeweiligen Service („**Service-Endedatum**").

4. Ordentliche Kündigung. Jede Partei kann beliebige oder alle Teile einer Subskription für einen Cloud Service mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der Anfangslaufzeit oder einer Verlängerungslaufzeit des jeweiligen Cloud Service in schriftlicher Form ordentlich kündigen (und im Fall einer Teilkündigung die Einheiten einer Nutzungsmetrik für einen Cloud Service reduzieren). Eine Teilkündigung erfordert ggf. eine Neuberechnung der Vergütung, da die Mengenrabatte in diesem Fall mitunter nicht mehr gelten.

5. Kündigung wegen Insolvenz des Endnutzers. Der Partner darf die Kündigung einer Order Form oder aller Order Forms (und somit aller Vereinbarungen über den Bezug von Cloud Services und der darin festgelegten Services) in Bezug auf einen Endnutzer unter Einhaltung einer Frist von einem (1) Monat schriftlich beantragen, sofern und soweit die Bestellungen des betreffenden Endnutzers im Rahmen des Insolvenzverfahrens dieses Endnutzers gekündigt werden. SAP stimmt einem derartigen Kündigungsantrag zu, sofern der Partner gegenüber SAP ausreichende Nachweise über die betreffende insolvenzbezogene Kündigung von Bestellungen seitens dieses Endnutzers erbringt.

6. Kündigung aus wichtigem Grund. Jede betroffene Order Form (und damit alle in dieser Order Form aufgeführten Subskriptionen für Cloud Services und Services) können von der Partei, die die Bestimmungen nicht verletzt hat, in den folgenden Fällen unter schriftlicher Benachrichtigung an die andere Partei (oder von SAP durch schriftliche Benachrichtigung an den Partner bei Verletzungen seitens des Endnutzers) gekündigt werden:

a) Ausstehende Zahlungen. Der Partner zahlt einen an SAP zu zahlenden Betrag im Rahmen einer oder in Verbindung mit einer Order Form nicht termingerecht, nicht an dem festgelegten Ort oder nicht in der festgelegten Währung; es sei denn, die korrekte Zahlung wird innerhalb von einem (1) Monat nach dem Fälligkeitstermin vorgenommen.

b) Verletzung grundlegender Bestimmungen. Eine Partei hält die folgenden grundlegenden Bestimmungen der PartnerEdge-AGB nicht ein: Teil 1 – Artikel 2 (Vertraulichkeit), Teil 1 – Artikel 13 (Ausfuhrbestimmungen), Teil 1 – Artikel 15 (Einhaltungsverpflichtungen) (insbesondere, wenn der Partner gegen den SAP-Verhaltenskodex für Partner verstößt) und Teil 2 – Artikel 4 (Vorbehalt von Titeln, Rechten und Interessen).

c) Grundlegende Verletzung anderer Bestimmungen. Eine grundlegende Verletzung anderer Bestimmungen eines Teils dieser Vereinbarung durch eine Partei, d. h. anderer Bestimmungen als derjenigen, die in diesem Artikel 11 Nr. 6 a (Ausstehende Zahlung) oder 6 b (Verletzung grundlegender Bestimmungen) genannt sind; es sei denn, die Partei, die die Bestimmungen verletzt hat, hat diese Verletzung innerhalb von einem (1) Monat nach der Benachrichtigung durch die andere Partei geheilt (dies gilt für Verletzungen, die geheilt werden können).

d) Grundlegende Verletzung der Cloud-Bedingungen. SAP ist berechtigt, die Order Form bei einer wesentlichen Verletzung einer Bestimmung eines Teils der Cloud-Bedingungen seitens eines Endnutzers zu kündigen, sofern diese Verletzung nicht innerhalb von einem (1) Monat nach der diesbezüglichen Benachrichtigung geheilt worden ist (dies gilt für Verletzungen, die geheilt werden können).

e) Das Recht auf außerordentliche Kündigung und Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

7. Folgen der Kündigung.

a) Die Kündigung durch SAP gemäß Artikel 11 Nr. 6 (Kündigung aus wichtigem Grund) befreit den Partner nicht von der Verpflichtung, die noch unbeglichene Vergütung zu entrichten, einschließlich u. a. jeglicher Vergütung für die verbleibende Anfangs- oder Verlängerungslaufzeit für einen Cloud Service.

b) Wenn alle Order Forms für einen Endbenutzer gekündigt, annulliert oder auf andere Weise aufgehoben werden, oder wenn SAP eine Order Form gemäß Artikel 11 Nr. 6 (Kündigung aus wichtigem Grund) kündigt, hat SAP (abhängig von der Wahl des Endnutzers) das Recht auf:

   i. direkte Erbringung der betroffenen Cloud Services für den Endnutzer; oder

   ii. Empfehlung anderer Partner oder Dritter für die Erbringung der betroffenen Cloud Services für den Endnutzer.

Article 12 Laufzeit und Kündigung dieses Sell-Cloud-Modells

1. Laufzeit. Dieses Sell-Cloud-Modell tritt an dem im Sell Cloud Schedule festgelegten Wirksamkeitsdatum in Kraft und bleibt in vollem Umfang wirksam und in Kraft bis einschließlich 31. Dezember desselben Jahres. Danach wird seine Laufzeit automatisch um Anschlusslaufzeiten von jeweils einem (1) Jahr verlängert.

2. Ordentliche Kündigung. Jede Partei kann dieses Sell-Cloud-Modell unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres in schriftlicher Form ordentlich kündigen.

3. Kündigung wegen Nichteinhaltung von Programmanforderungen. SAP kann dieses Sell-Cloud-Modell mit einer Frist von drei (3) Monaten in schriftlicher Form kündigen, wenn der Partner:

a) zum ersten Mal innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem im Sell Cloud Schedule festgelegten Wirksamkeitsdatum nicht alle Programmanforderungen eingehalten hat; oder

b) eine der Programmanforderungen – mit Ausnahme der Programmvergütung, für die die Kündigungszeiträume gemäß Artikel 10 (Kündigung aus wichtigem Grund) Nr. 1a) und Nr. 2a), Teil 1 der PartnerEdge-AGB gelten – nicht einhält.

Article 13 Modellspezifische Auswirkungen einer Kündigung

1. Allgemeine Konsequenzen.

Wenn dieses Sell-Cloud-Modell gekündigt, annulliert oder auf andere Weise aufgehoben wird, endet das Recht des Partners auf:

a) Weiterverkauf von Subskriptionen für Cloud Services; und

b) Weiterverkauf von Services für Cloud Services

an Endnutzer mit Sitz im Vertragsgebiet im Rahmen dieses Sell-Cloud-Modells gemäß Artikel 2 (Kooperationsmodell) mit sofortiger Wirkung.

2. SAP behält sich das Recht vor, eine Order Form nicht abzuschließen, wenn SAP guten Grund zu der Annahme hat, dass der Endnutzer nicht in der Lage ist, die Cloud Services, die Services oder beide während der Laufzeit dieses Sell-Cloud-Modells produktiv zu nutzen.

3. Ordentliche Kündigung. Wenn dieses Sell-Cloud-Modell ordentlich gekündigt wird, enden die bestehenden Subskriptionen für den Cloud Service automatisch sofort. Die Zahlungsverpflichtungen des Partners für ausstehende Beträge bleibt von dieser Kündigung unberührt.

4. Kündigung aus wichtigem Grund. Sollte dieses Sell-Cloud-Modells durch SAP gemäß Artikel 10 (Kündigung aus wichtigem Grund), Teil 1 der PartnerEdge-AGB gekündigt werden,

   a) befreit diese Kündigung den Partner nicht von der Verpflichtung, die noch ungezahlte Vergütung zu entrichten, einschließlich u. a. jeglicher Vergütung für den Rest der Anfangs- oder Verlängerungslaufzeit für einen Cloud Service.

   b) Diejenigen Order Forms mit Endnutzern, die zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Sell Cloud Modells durch SAP noch gültig waren, werden automatisch zusammen mit der Beendigung des Sell Cloud Modells beendet, es sei denn, SAP hat den Partner schriftlich über einen Abwicklungszeitraum von bis zu 90 (neunzig) Tagen nach der Beendigung informiert, der im alleinigen Ermessen von SAP liegt („Abwicklungszeitraum“). Alle Order Forms, die während des Abwicklungszeitraums verlängert werden sollen, verlängern sich nicht automatisch. Die Bedingungen dieses Sell Cloud Modells und der Vereinbarung gelten während des Abwicklungszeitraums weiterhin. Der Partner zahlt während des Abwicklungszeitraums weiterhin die in den jeweiligen Order Forms vereinbarten Vergütungen; und

   c) SAP kann (nach Ermessen des Endnutzers) entweder die betroffenen Cloud Services direkt an den Endnutzer gemäß den jeweils aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SAP für Cloud Services gegen einvernehmlich vereinbarte Vergütung erbringen oder den Endnutzer auf das SAP Partner Finder Tool unter https://www.sap.com/partners/find.html verweisen, um dem Endnutzer bei der Identifizierung anderer Partner für die Bereitstellung der betroffenen Cloud Services zu helfen.

5. Zur Klarstellung: Sollte die Kündigung aufgrund der Nichteinhaltung der Programmanforderungen erfolgen, liegt die Anwendung des Abwicklungszeitraums im alleinigen Ermessen von SAP.

Article 14 Verlängerungsoption

1. Wenn ein Endnutzer nach einer Kündigung oder Ablauf einer Cloud-Service-Subskription für den Export und das Abrufen seiner Daten den Zugriff auf einen Cloud Service benötigt, hat der Partner das Recht, die Laufzeit der entsprechenden Cloud-Service-Subskription für bis zu einem Monat zu verlängern, indem er SAP mindestens einen (1) Monat vor der Kündigung oder der Beendigung der Cloud-Service-Subskription unter Angabe der Verlängerungslaufzeit darüber benachrichtigt („**Verlängerungsoption**"). Für die Verlängerungsoption zahlt der Partner an SAP eine anteilig auf Tagesbasis berechnete Vergütung, die zum Zeitpunkt der Kündigung oder Beendigung des Cloud Service galt falls die Cloud Services anders als zum Export und zum Abruf von Daten verwendet wird. Während der Laufzeit der Verlängerungsoption dürfen die entsprechenden Cloud Services ausschließlich für den Export und den Abruf von Daten genutzt werden.

2. Zur Klarstellung: In Fällen, in denen keine Verlängerungsoption verfügbar ist, dürfen Daten gemäß den Cloud-Bedingungen extrahiert und abgerufen werden.

Article 15 Sach- und Rechtsmängel, sonstige Mängel

1. Über die Laufzeit der Order Form gewährleistet SAP gegenüber dem Partner, dass bei der Bereitstellung des Cloud Service die in der Dokumentation festgelegten Spezifikationen eingehalten werden und es bei der vertraglich erlaubten Nutzung nicht zur Verletzung von Rechten Dritter kommt. SAP behebt jegliche Sach- und Rechtsmängel in Bezug auf den Service gemäß Artikel 15.4. Wenn nach Ablauf einer vom Partner schriftlich gesetzten, angemessenen Nacherfüllungsfrist keine Mängelbeseitigung durch SAP erfolgt ist und die Verwendbarkeit des Service infolgedessen um einen mehr als nur geringfügigen Grad gemindert ist, hat der Partner das Recht zur Kündigung, die in schriftlicher Form erfolgen muss. Wenn die Möglichkeit zur vertragsgemäßen Nutzung des Cloud Service um einen mehr als nur geringfügigen Grad gemindert ist, darf der Partner die Vergütung um einen angemessenen Betrag reduzieren. In Bezug auf Schadenersatz infolge von Mängeln gilt Artikel 16 (Haftung). Die verschuldensunabhängige Haftung nach § 536a Abs. 1, Alt. 1 BGB 1, BGB für Mängel, die zum Zeitpunkt des Inkrafttreten des Vertrags vorhanden waren, wird ausgeschlossen.

2. Für als Werksleistung erbrachte Services gewährleistet SAP gegenüber dem Partner, dass die Services der vereinbarten Servicebeschreibung entsprechen, indem Mängel gemäß Artikel 15 Nr. 4 beseitigt werden. Wenn die Mängel zum Ende eines angemessenen zusätzlichen Zeitraums, der vom Partner schriftlich festgelegt wird, nicht beseitigt werden, ist der Partner berechtigt, die in der Order Form für die betroffenen Services festgelegte Vergütung zu reduzieren oder in Bezug auf die Services von der Order Form zurückzutreten. In Bezug auf Schadenersatz infolge von Mängeln gilt Artikel 16 (Haftung).

3. Wenn SAP Services, die nicht der Abnahme unterliegen, nicht vertragsgemäß erbringt, oder wenn SAP in Bezug auf die Services oder den Cloud Service andere Bestimmungen – außer der Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel – verletzt, muss der Partner SAP schriftlich über die Mängel bzw. die Verletzung benachrichtigen und einen zusätzlichen angemessenen Zeitraum festlegen, in dem SAP die Möglichkeit hat, ihre Pflichten zu erfüllen oder andere Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. In Bezug auf Schadenersatz gilt Artikel 16 (Haftung).

4. SAP beseitigt wesentliche Mängel am Cloud Service und an Services, die der Abnahme unterliegen, indem nach Ermessen von SAP entweder ein neuer (mangelfreier) Cloud Service oder Service erbracht wird oder die Mängel beseitigt werden. Die Mängelbeseitigung kann auch dadurch erfolgen, dass SAP dem Partner zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Bei Rechtsmängeln ist SAP verpflichtet, wahlweise (i) dem Partner das Recht zur vertragskonformen Nutzung des Cloud Service oder Service zu verschaffen, (ii) den Cloud Service oder Service zu ersetzen oder ihn dahingehend zu ändern, dass der Vorwurf der Verletzung nicht fortbesteht, wobei die vom Partner vorgenommene vertragliche Nutzung nicht unbillig beeinträchtigt werden darf, oder (iii) die Order Form in den betreffenden Punkten zu kündigen, jenen Teil der vom Partner im Voraus gezahlten Vergütung zu erstatten, der auf die nach dem Kündigungsdatum verbleibende Laufzeit entfällt, und vorbehaltlich der in Artikel 16 genannten Beschränkungen Schadenersatz zu leisten.

5. Der Partner muss SAP jede Verletzung mit einer detaillierten Beschreibung umgehend schriftlich mitteilen.

6. Garantieansprüche, die aus Sach- und Rechtsmängeln von der Abnahme unterliegenden Services entstehen, erlöschen ein Jahr nach der Abnahme. Die Gewährleistungsbestimmungen für den Cloud Service gelten für den Support entsprechend.

Article 16 Haftung

1. Die vertragliche, deliktische oder anderweitig begründete Haftung von SAP für Verluste und vergebliche Aufwendungen besteht nur im nachfolgend bestimmten Umfang:

a) Bei Vorsatz in voller Höhe; bei grober Fahrlässigkeit nur in Höhe des vorhersehbaren Verlusts, der unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt verhindert worden wäre; bei Fehlen einer garantierten Beschaffenheit nur in Höhe des vorhersehbaren Verlusts, der bei Vorhandensein der garantierten Beschaffenheit nicht eingetreten wäre.

b) In allen anderen Fällen ist SAP nicht haftbar, außer bei der Verletzung einer wesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) und nur in dem Umfang, der im folgenden Unterabschnitt erläutert wird. Von einer Verletzung einer wesentlichen Pflicht im Sinne dieses Artikels 16 Nr. 1b) wird ausgegangen, wenn die Pflicht selbst eine notwendige Voraussetzung für die Vertragserfüllung ist, wenn die Verletzung der betreffenden Pflicht den Zweck des Vertrags gefährdet oder wenn der Auftraggeber berechtigterweise auf die Erfüllung der Pflicht vertrauen kann.

2. Die maximale Haftungssumme für die in Artikel 16 Nr. 1 genannten Fälle beläuft sich pro Ereignis auf 100.000 EUR und pro Vertragsjahr auf die während des Vertragsjahrs für den betreffenden Cloud Service oder Service für den betreffenden Endnutzer entrichtete Gesamtvergütung (jedoch auf mindestens 300.000 EUR).

3. Mitverschulden darf geltend gemacht werden. Die Haftungsbeschränkungen gemäß Artikel 16 Nr. 1 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz.

Article 17 Datenschutz

Bei Erbringung des Cloud Service im Auftrag des Partners fungiert SAP als Datenverarbeiter. Anlage A (Datenschutzvereinbarung) des PartnerEdge Sell Cloud Schedule umfasst eine Vereinbarung über die Datenverarbeitung zwischen dem Partner und SAP, die die Verarbeitung personenbezogener Daten für die vereinbarten Cloud Services regelt.

Article 18 Prüfung

1. Im Rahmen einer Prüfung wie in den AGB beschrieben und ausschließlich zu Compliance-Zwecken, z. B. wenn SAP die Verfügbarkeit des finanziellen Vorteils durch einen Rabatt bestätigen muss, kann SAP jede Dokumentation prüfen, die das Datum des Verkaufs und der Bereitstellung von SAP-Produkten angibt, z. B. Angebote, Rechnungen, Zahlungen, Lieferaufträge, Verträge und Bestellungen von bzw. zwischen dem Partner und dem Endnutzer oder zwischen dem Partner und einem Vermittler. Im Zusammenhang mit einer solchen Prüfung stellt der Partner dem Office of Ethics and Compliance von SAP auf Anfrage Informationen und unterstützende Dokumentation zu prognostizierten Margen für offene Opportunitys bzw. zu erzielten Margen für abgeschlossene Opportunitys zur Verfügung.

2. Ist der Partner nicht in der Lage, die in Abschnitt 1 oben genannte angeforderte Dokumentation bereitzustellen, oder stellt SAP fest, dass eine Transaktion ein erhöhtes Compliance-Risiko birgt, so ist SAP berechtigt, sich auf andere Weise Gewissheit zu verschaffen, z. B. durch Prüfung der testierten Finanzberichte, der Summen- und Saldenliste, der Zahlungen an Dritte und der Kostenabrechnungen.

3. SAP verpflichtet den Partner, in seine Vereinbarungen mit dem Endnutzer Bedingungen aufzunehmen, in denen die Zustimmung des Endnutzers nicht erforderlich ist und Endnutzer auf Vertraulichkeit und andere Offenlegungsbeschränkungen verzichten, um SAP die Durchführung der Prüfung

gemäß den AGB und diesem Artikel 18 zu gestatten. Verpflichtet der Endnutzer den Partner, in seine Vereinbarung Bedingungen aufzunehmen, die SAP daran hindern, Informationen zur Überprüfung der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Partner einzuholen, ist der Partner verpflichtet, das SAP Office of Ethics and Compliance vor der Ausführung der Transaktion zu informieren. SAP behält sich das Recht vor, die Transaktion zu stornieren/rückgängig zu machen und alle zuvor gewährten Sonderrabatte zu widerrufen.

Article 19 Zusätzliche Compliance Pflichten (Sonderrabatte, Einrichtungen aus dem Öffentlichen Sektor und Suspendierung des Partners)

1. Wenn der Partner Rabatte oder Preise beantragt, die vom SAP-Standardrabatt und -preis abweichen („Sonderrabatt"), muss der Partner genaue und wahrheitsgemäße Informationen in Bezug auf diesen Antrag sowie alle verfügbaren Dokumente bereitstellen, die die Notwendigkeit eines Antrages auf Sonderrabatt belegen. Die Entscheidung von SAP, einen Sonderrabatt anzubieten, wird einzelfallabhängig und auf der Grundlage der Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Dokumentation getroffen. SAP kann den Antrag auf Sonderrabatt jederzeit nach eigenem Ermessen ablehnen. Sowohl vor als auch nach der Gewährung eines Sonderrabatts muss der Partner SAP unverzüglich darüber in Kenntnis setzen, wenn sich irgendwelche Informationen, die im Zusammenhang mit dem Antrag auf Sonderrabatt stehen oder diesem zugrunde liegen, ändern. Wenn der Partner einen Sonderrabatt annimmt, muss er diesen entsprechend dem von SAP genehmigten Antrag auf Sonderrabatt an den Endnutzer weitergeben Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Sonderrabatt nur in Betracht gezogen werden kann, wenn der Partner die verfügbaren Standardrabatte, die SAP dem Partner zur Verfügung stellt, ausgeschöpft hat.
2. SAP kann Transaktionen, für die ein Sonderrabatt gewährt wurde, gemäß den AGB prüfen. Auf Anfrage von SAP stellt der Partner SAP oder dem Experten umgehend alle relevanten Dokumentationen zur Verfügung, damit SAP überprüfen kann, ob alle zur Unterstützung eines Antrags auf Sonderrabatt bereitgestellten Informationen wahrheitsgemäß und korrekt waren und der Sonderrabatt entsprechend dem von SAP genehmigten Antrag auf Sonderrabatt an den Endnutzer weitergegeben wurde. Zu diesen Informationen können u. a. Angebote, Rechnungen, Zahlungen, Lieferaufträge, Verträge und Bestellungen von bzw. zwischen dem Partner und dem Endnutzer oder zwischen dem Partner und einem Vermittler gehören („Dokumentation zu Sonderrabatten"). In Übereinstimmung mit geltendem Recht, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das relevante Wettbewerbsrecht, verzichtet der Partner hiermit auf jegliche Einwände gegen i) die Weitergabe der Dokumentation zu Sonderrabatten durch SAP direkt an den Endnutzer, ungeachtet der Bedingungen jeglicher Vereinbarung, die SAP dies möglicherweise untersagt, sowie jegliche sonstige Kommunikation mit dem Endnutzer, die SAP für erforderlich und angemessen hält, um die gewünschten für Sonderrabatte relevanten Prüfungen durchführen zu können, und ii) die direkte Weitergabe von Informationen durch den Endnutzer an SAP. SAP kann einen Sonderrabatt für ungültig erklären, wenn der Partner die in diesem Article 19 Abschnitt 2 beschriebenen Bedingungen in Bezug auf den Sonderrabatt nicht einhält.

3. In seinen Verträgen mit Vermittlern muss der Partner von jedem Vermittler verlangen, dass dieser in Bezug auf Sonderrabatte die in diesem Article 19 Abschnitt 1 und 2 beschriebenen Verpflichtungen ebenfalls einhält. SAP muss in Verträgen zwischen dem Partner und jeglichen Vermittlern als Drittbegünstigter benannt werden, der das Recht hat, diese Bedingungen selbst und unabhängig vom Partner gegenüber einem Vermittler durchzusetzen.

4. Ohne in irgendeiner Weise die an anderer Stelle in dieser Vereinbarung festgelegten Compliance-Pflichten des Partners einzuschränken, ist der Partner verpflichtet, wenn der Endnutzer eine Einrichtung des Öffentlichen Sektors ist, im Rahmen dieses Sell Cloud Modells keine dritte Partei, einschließlich eines zusätzlichen Resellers oder sonstigen Vermittlers, für die Durchführung der Resell Aktivitäten des Partners einzusetzen, insbesondere zur Geschäftsanbahnung im Namen von SAP, ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch das SAP Office of Ethics and Compliance. Resell Aktivitäten können unter anderem Pre-Sales, Co-Selling, Vertragsabschlüsse mit Endnutzern in Bezug auf SAP Cloud Services, Rechnungsstellung und Inkasso umfassen. Falls das SAP Office of Ethics and Compliance eine Zustimmung erteilt, muss der Partner dennoch alle geltenden Compliance-Verpflichtungen einhalten und sicherstellen, dass die genehmigte dritte Partei die Artikel 9 und 15 in Teil 1 der PartnerEdge Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Artikel 3, 18 und 19 dieses Sell Cloud Modells einhält.

5. Suspendierung. Wenn der Partner Teil 1 – Artikel 15 (Compliance Pflichten) der PartnerEdge AGB oder sonstige in der Vereinbarung festgelegte Compliance Pflichten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den SAP Partner Code of Conduct, nicht einhält, kann SAP nach eigenem Ermessen und ohne in irgendeiner Weise die sonstigen Rechte von SAP aus dieser Vereinbarung einzuschränken, vom Partner verlangen, mit SAP zusammenzuarbeiten, um die Non-Compliance zu beheben, während gleichzeitig Beschränkungen für die Autorisierungen des Partners sowie den Zugang zu Programmvorteilen und -angeboten im Rahmen der Vereinbarung auferlegt werden.

Article 20 Fortbestand

Article 11 Nr. 7 (Folgen der Kündigung), Article 13 Nr. 4 (Kündigung aus wichtigem Grund), Article 14 (Verlängerungsoption), Artikel 18 (Prüfung) und Artikel 19 (Zusätzliche Compliance Pflichten (Sonderrabatte, Einrichtungen des Öffentlichen Sektors und Suspendierung des Partners) bestehen auch nach der Beendigung dieses Sell-Cloud-Modells fort.

SAP PartnerEdge
Spezifische Geschäftsbedingungen für Sell Cloud
Anlage 1

Die jeweils aktuelle Version ist unter www.sap.com/agreements abrufbar (oder auf Anfrage bei SAP erhältlich).

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR CLOUD SERVICES („CLOUD AGB“)

Version 4-2026

ANWENDBARKEIT

Soweit nicht abweichend geregelt gelten diese Cloud AGB, wenn auf sie in einem Vertrag zwischen SAP Deutschland SE & Co. KG (nachfolgend „**SAP**“) und anderen Unternehmen oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts Bezug genommen wird. Die Regelungen gelten entsprechend für vorvertragliche Beziehungen.

1. DEFINITIONEN (NICHT ALPHABETISCH SORTIERT)

1.1. „**Verbundenes Unternehmen**“ bezeichnet jedes Unternehmen, das mit SAP und/oder SAP SE oder dem Auftraggeber gemäß § 15 AktG verbunden ist. Ein Unternehmen gilt nur so lange als Verbundenes Unternehmen, wie dieses Erfordernis erfüllt ist.

1.2. „**Autorisierter Nutzer**“ (oder „Authorized User“) bezeichnet jede Person beim Auftraggeber, seinen Verbundenen Unternehmen oder bei deren Geschäftspartnern, der der Auftraggeber eine Zugriffsberechtigung für die Nutzung des Cloud Service erteilt.

1.3. „**Geschäftspartner**“ bezeichnet ein Unternehmen, das im Zusammenhang mit den internen Geschäftsvorfällen des Auftraggebers oder seiner Verbundenen Unternehmen die Nutzung des Cloud Service benötigt, z. B. Kunden, Distributoren, Dienstleister und / oder Lieferanten des Auftraggebers oder seiner Verbundenen Unternehmen.

1.4. „**Cloud Service**“ bezeichnet jede spezifische von SAP unter einer Order Form bereitgestellte On-Demand-Lösung (einschließlich Hosting, Support und Betrieb).

1.5. „**Vertrauliche Informationen**“ bezeichnet sämtliche Informationen, die die überlassende Partei gegen unbeschränkte Weitergabe an Dritte schützt, die zum Zeitpunkt der Weitergabe als vertraulich oder intern gekennzeichnet sind, oder die nach den Umständen der Weitergabe und/oder ihrem Inhalt nach vernünftigerweise als vertraulich anzusehen sind.

1.6. „**Auftraggeberdaten**“ bezeichnet alle Inhalte, Materialien, Daten und personenbezogene Daten, die von Autorisierten Nutzern im Produktivsystem eines Cloud Service erfasst werden oder aus dessen Nutzung abgeleitet und im Cloud Service gespeichert werden (z. B. auftraggeberspezifische Berichte). Die Auftraggeberdaten beinhalten keine Vertraulichen Informationen von SAP oder SAP Materialien.

1.7. „**Dokumentation**“ bezeichnet die jeweils gültige technische und funktionale Dokumentation in Bezug auf den Cloud Service, die von SAP unter https://help.sap.com oder dem Auftraggeber innerhalb des Cloud Service bereitgestellt wird, einschließlich technischer und funktionaler Spezifikationen, die von Zeit zu Zeit von SAP gemäß der Vereinbarung aktualisiert werden.

1.8. „**Exportrecht**" bezeichnet alles anwendbare Import-, Exportkontroll- und Sanktionsrecht, insbesondere das Recht der USA, der EU und Deutschlands.

1.9. „**IP Rechte**" („**Rechte an geistigem Eigentum**”) bezeichnet ohne Einschränkung alle Patente und sonstigen Rechte an Erfindungen, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, sui-generis Datenbankrechte, Markenrechte, Geschmacksmuster und andere gewerbliche Schutzrechte, alle sonstigen immateriellen Schutzrechte, unabhängig davon, ob sie eingetragen oder nicht eingetragen sind, einschließlich Anmeldungen (oder Rechte zur Anmeldung) und Eintragungen für die vorgenannten Rechte in jedem Land, und sämtliche damit im Zusammenhang stehende Verwertungs- und Nutzungsrechte.

1.10. „**Order Form**“ oder „**Vereinbarung**“ bezeichnet den Vertrag zwischen SAP und dem Auftraggeber über Cloud Services und ggf. darauf bezogene Professional Services, die auf die vorliegenden Cloud AGB (und weitere Dokumente) Bezug nimmt und diese beinhaltet.

1.11. „**Professional Services**“ bezeichnet Implementierungs-, Consulting-, oder sonstige auf den Cloud Service bezogene Beratungsleistungen, die auf der Basis einer Order Form erbracht werden, und die in der Vereinbarung auch als „Consulting Services“ bezeichnet werden können.

1.12. „**SAP Materialien**“ oder “**Cloud Materialien**” bezeichnet alle Materialien und Informationen, die von SAP überlassen, entwickelt, abgeleitet oder im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung von SAP bereitgestellt werden, einschließlich der durch die Erbringung von Support- oder Professional Services für den Auftraggeber entstandenen Materialien. SAP-Materialien umfassen unter anderem die Dokumentation, statistische Berichte, Nutzungsvermessungen und SAP Inhalte, die Daten im Cloud-Service beschreiben, strukturieren oder ihnen Bedeutung verleihen, wie zum Beispiel Datenmodelle, Metadaten, Tabellenbeschreibungen sowie ähnliche Materialien, sowie daraus daraus abgeleitete Materialien. SAP Materialien beinhalten Materialien, die in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber erstellt werden, jedoch nicht Auftraggeberdaten, Vertrauliche Informationen des Auftraggebers oder den Cloud Service selbst.

1.13. „**SAP SE**“ bezeichnet SAP SE, eine Muttergesellschaft von SAP.

1.14. „**Laufzeit**“ bezeichnet die Mindestlaufzeit und – wo anwendbar – jede Verlängerungslaufzeit einer Order Form.

1.15. „**Steuern**“ bezeichnet jegliche Transaktionssteuern, Abgaben und ähnliche Gebühren (und alle damit verbundenen Zinsen und Strafen) wie z. B. bundes-, landes- oder kommunale Umsatzsteuer, Mehrwertsteuer, Waren- und Dienstleistungssteuer, Nutzungssteuer, Property Tax, Gebrauchssteuer, Dienstleistungssteuer oder ähnliche Steuern.

1.16. „**Nutzungsmetrik**“ (oder „**Usage Metric**“) bezeichnet die Nutzungsparameter für die Bestimmung des vereinbarten Nutzungsvolumens und die Berechnung der jeweiligen Vergütung für einen Cloud Service gemäß einer Order Form.

2. NUTZUNGSRECHTE UND EINSCHRÄNKUNGEN

2.1. SAP räumt dem Auftraggeber während der Laufzeit ein einfaches und nicht-übertragbares Recht zur Nutzung des Cloud Service (einschließlich seiner Implementierung und Konfiguration) ausschließlich zur Abwicklung der internen Geschäftsvorfälle des Auftraggebers und seiner Verbundenen Unternehmen jeweils gemäß den vertraglichen Bedingungen, insbesondere der produktspezifischen Ergänzenden Bedingungen, und der Dokumentation, ein. Der Auftraggeber darf den Cloud Service weltweit nutzen, ausgenommen aus solchen Ländern heraus, wo eine solche Nutzung aufgrund von Exportrecht unzulässig ist. Die Regelungen zur Nutzung des Cloud Service gelten auch für die SAP Materialien und die Dokumentation. Der Auftraggeber darf die Dokumentation ausschließlich zum Zweck der Unterstützung der vertragsgemäßen Nutzung des Cloud Services vervielfältigen und intern verbreiten.

2.2. Der Auftraggeber kann Autorisierten Nutzern die Nutzung des Cloud Service im vertraglich vereinbarten Umfang gestatten. Die Nutzung ist insbesondere auf die in der Order Form vereinbarten Nutzungsmetriken und Volumen beschränkt. Die Zugangsdaten für den Cloud Service dürfen nicht mehrfach genutzt oder von mehreren Personen gleichzeitig verwendet werden. Sie können jedoch von einer Person auf eine andere übertragen werden, wenn der ursprünglich Nutzer nicht mehr zur Nutzung des Cloud Service befugt ist. Der Auftraggeber steht für Handlungen und Unterlassungen seiner Autorisierten Nutzer, Verbundenen Unternehmen und Geschäftspartner wie für eigene Handlungen und Unterlassungen ein. Im Übrigen ist es dem Auftraggeber untersagt, den Cloud Service sowie die SAP Materialien Dritten zur Verfügung zu stellen.

2.3. Acceptable Use Policy. Dem Auftraggeber (und Dritten, die in seinem Auftrag handeln) ist Folgendes untersagt: (a) den Cloud Service oder die SAP Materialien oder die Dokumentation (soweit dies nicht nach zwingendem Recht oder ausdrücklich in der Vereinbarung erlaubt ist) ganz oder teilweise zu kopieren, übersetzen, disassemblieren, dekompilieren, zurückzuentwickeln oder anderweitig zu modifizieren oder abgeleitete Werke hiervon zu erstellen; (b) eine Nutzung des Cloud Service in einer Weise, die gegen anwendbares Recht verstößt, insbesondere das Eingeben, Speichern oder die Übermittlung von Informationen und Daten in den oder über den Cloud Service, die rechtswidrig sind oder IP Rechte verletzen; (c) den Cloud Service oder SAP Materialien für das Training, für die Entwicklung oder die Verbesserung von Machine Learning, Modellen der Künstlichen Intelligenz oder vergleichbaren Technologien zu nutzen, außer in Fällen, in denen dies explizit durch SAP zugelassen ist; (d) den Betrieb oder die Sicherheit des Cloud Service zu gefährden oder zu umgehen, (e) SAP’s Urheberrechtsvermerke zu entfernen oder (f) den Cloud Service oder SAP Materialien in einer Weise zu nutzen, die die vertraglich vereinbarten Rechte überschreitet, insbesondere zum Zweck der Entwicklung, Kommerzialisierung oder Bereitstellung von Produkten oder Leistungen, die den Cloud Service oder SAP Materialien replizieren, simulieren oder mit ihnen konkurrieren. Zur Klarstellung: Dies schränkt nicht das Recht des Auftraggebers oder der Partner ein, unabhängig eigene Produkte oder Services zu entwickeln, sofern eine solche Entwicklung nicht auf dem Cloud Service oder auf SAP Materialien beruht. Der Auftraggeber ist für die Überwachung der Nutzung des Cloud Service verantwortlich und meldet SAP unverzüglich schriftlich jede Nutzung, die über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht, insbesondere die vereinbarten Nutzungsmetriken und -volumen übersteigt. Der Auftraggeber ist in diesem Fall verpflichtet, einen Vertrag mit SAP zu unterzeichnen, welche die zusätzliche Nutzung und die zusätzliche Vergütung ausweist. Die entsprechende Vergütung entsteht von dem Tag an, seit dem die Übernutzung besteht. SAP ist berechtigt, die Vertragsgemäßheit der Nutzung des Cloud Service, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Nutzungsmetriken und –volumen zu überprüfen.

2.4. Wenn und soweit (i) eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass die weitere vertragswidrige Nutzung des Cloud Service durch Autorisierte Nutzer oder Dritte unter Verwendung deren Zugangsdaten zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Cloud Service, seiner Nutzer, anderer SAP Kunden oder den Rechten Dritter in einer Weise führen kann, die unmittelbares Handeln zur Schadensabwehr erforderlich macht, oder (ii) anwendbares zwingendes Recht dies fordert, kann SAP die Nutzung des Cloud Service durch den Auftraggeber vorübergehend zur Schadensabwehr begrenzen oder aussetzen. SAP benachrichtigt den Auftraggeber unverzüglich über eine solche Begrenzung oder Aussetzung. Soweit die Umstände dies gestatten, wird der Auftraggeber vorab schriftlich oder durch E-Mail informiert. SAP schränkt die Begrenzung oder Aussetzung hinsichtlich Zeitraum und Umfang so ein, wie es nach den Umständen des Einzelfalls vertretbar ist.

2.5. Der Cloud Service kann Verknüpfungen zu Web-Services enthalten, die von Drittanbietern (nicht SAP SE oder ihre Verbundenen Unternehmen) angeboten werden, die über den Cloud Service aufrufbar sind und den Nutzungsregelungen dieser Drittanbieter unterliegen. Diese Web-Services sind nicht Bestandteil des Cloud Services und unterliegen nicht der Vereinbarung mit SAP, da SAP nur den technischen Zugriff auf derartige Web-Services vermittelt. SAP ist nicht verantwortlich für diese Web-Services.

2.6. Autorisierte Nutzer können auf bestimmte Cloud Services über mobile Anwendungen (mobile Apps) zugreifen, die über Webseiten Dritter wie z.B. den Android oder den Apple App Store zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzung der mobilen Anwendungen kann Bedingungen unterliegen, die beim Download / Zugriff auf die mobile Anwendung vereinbart werden und unterliegt nicht den Regelungen der Vereinbarung mit SAP. SAP ist für den Inhalt dieser Webseiten der Dritten nicht verantwortlich.

2.7. Der Cloud Service kann On-Premise Komponenten enthalten, die durch den Auftraggeber heruntergeladen und installiert werden können (einschließlich Updates). Das SLA ist auf diese Komponenten nicht anwendbar. Der Auftraggeber darf diese On-Premise Komponenten nur während der Laufzeit in Bezug auf den jeweiligen Cloud Service und ausschließlich zum Zweck der Unterstützung der vertragsgemäßen Nutzung des Cloud Services nutzen.

3. SAP VERANTWORTLICHKEITEN UND PFLICHTEN

3.1. SAP stellt den Cloud Service vereinbarungsgemäß zur Verfügung. SAP erbringt für die Cloud Services den in der Order Form vereinbarten Support und (soweit vereinbart) die Professional Services. Die Beschaffenheit und Funktionalität der von SAP geschuldeten Leistungen sind abschließend in der Order Form und den dort in Bezug genommenen Dokumenten vereinbart. Zusätzliche Leistungen oder Leistungsmerkmale schuldet SAP nicht.

3.2. Support und SLA

3.2.1. SAP erbringt Support für den Cloud Service wie in der Order Form angegeben.

3.2.2. Soweit in den anwendbaren produktspezifischen Ergänzenden Bedingungen nicht abweichend geregelt, wird SAP eine durchschnittliche monatliche Systemverfügbarkeit für das Produktivsystem des Cloud Service aufrechterhalten, die in der Service Level Vereinbarung („**SLA**“) geregelt ist, die in der Vereinbarung referenziert wird. Erreicht SAP das SLA nicht, hat der Auftraggeber Anspruch auf einen Service Level Credit in Form einer Vertragsstrafe (§ 339 BGB) wie im SLA detailliert. Der Auftraggeber hat das von SAP bereitgestellte Service Level Credit Verfahren einzuhalten. Sobald die Gültigkeit des Service Level Credit durch SAP schriftlich oder per E-Mail bestätigt wurde, wird der Anspruch als Gutschrift auf einen zeitlich nachfolgenden Rechnungsbetrag für den Cloud Service verrechnet, oder - wenn keine künftige Rechnung mehr fällig ist – auf Anfrage des Auftraggebers als Rückvergütung gezahlt. Geleistete Vertragsstrafen werden auf etwaige Schadensersatzansprüche und/oder Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers angerechnet.

Falls SAP (i) das SLA in vier aufeinanderfolgenden Kalendermonaten oder (ii) in fünf oder mehr Kalendermonaten in einem Zeitraum von zwölf Monaten oder (iii) eine Systemverfügbarkeit von mindestens 95 % für einen Kalendermonat nicht erreicht, kann der Aufraggeber den betroffenen Cloud Service mit einer Frist von dreißig Tagen nach dem Auftreten der Nichteinhaltung schriftlich per Mitteilung an SAP kündigen. Die Kündigung wird zum Ende des Kalendermonats wirksam, in dem SAP die Kündigung erhalten hat.

3.3. SAP schützt die Auftraggeberdaten gemäß den Security Measures. “Security Measures” bezeichnet die technischen und organisatorischen Maßnahmen für den jeweiligen Cloud Service, die unter https://www.sap.com/about/trust-center/agreements/SecurityMeasures veröffentlicht sind.

3.4. Modifikationen

3.4.1. SAP kann den Cloud Service (einschließlich Supportleistungen, Wartungsfenstern und Fenstern für Wesentliche Upgrades) ändern, vorausgesetzt, dass SAP während der Laufzeit die Hauptfunktionen des Cloud Service nicht wesentlich verringert.

3.4.2. SAP informiert den Auftraggeber über Modifikationen an dem Cloud Service mit einer angemessener Frist im Voraus gemäß Abschnitt 12.3. Änderungen an Wartungsfenstern und Fenstern für Wesentliche Upgrades unterliegen insoweit den Regelungen des SLA.

3.4.3. Sofern durch eine Modifikation berechtigte Interessen des Auftraggebers so nachteilig berührt werden, dass ihm insoweit ein Festhalten an den Vereinbarungen der Order Form nicht mehr zugemutet werden kann, kann der Auftraggeber den betroffenen Cloud Service schriftlich mit einer Frist von einem Monat nach der Information durch SAP kündigen. Sofern der Auftraggeber nicht fristgemäß kündigt, tritt die Modifikation in Kraft.

3.5. Soweit dem Auftraggeber ein unentgeltlicher Cloud Service zur Verfügung gestellt wird, übernimmt SAP für diesen Cloud Service keinen Support und trifft keine Service Level Zusagen. SAP kann einen unentgeltlichen Cloud Service jederzeit einstellen. Dieser Abschnitt 3.5 hat Vorrang vor abweichenden, entgegenstehenden Bedingungen dieser Cloud AGB.

4. AUFTRAGGEBERDATEN UND PERSONENBEZOGENE DATEN; VERANTWORTLICHKEITEN UND PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

4.1. Der Auftraggeber ist für die Auftraggeberdaten und deren Erfassung im Cloud Service verantwortlich. Nach Maßgabe des Abschnitts 11 gewährt der Auftraggeber SAP (sowie SAP SE, deren Verbundenen Unternehmen und Unterauftragnehmern) ein nicht-ausschließliches Recht, Auftraggeberdaten zum Zweck der Erbringung und des Support des Cloud Service und im Übrigen gemäß der Vereinbarung (einschließlich insbesondere der Erstellung von Backup-Kopien und der Durchführung von Penetrationstests) zu nutzen und zu verarbeiten.

4.2. Der Auftraggeber erhebt, aktualisiert und bearbeitet alle in den Auftraggeberdaten enthaltenen personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit dem jeweils anwendbaren Datenschutzrecht.

4.3. Der Auftraggeber unterhält angemessene Sicherheitsstandards für die Nutzung des Cloud Service durch die Autorisierten Nutzer. Der Auftraggeber wird ohne vorherige Zustimmung der SAP keine Penetration Tests im Cloud Service durchführen oder autorisieren. Der Auftraggeber ist allein dafür verantwortlich, die Eignung des Cloud Service für seine Geschäftsabläufe zu bewerten und alle anwendbaren rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Auftraggeberdaten und der Nutzung des Cloud Service einzuhalten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Erbringung des Cloud Service, der Supportleistungen und (wo vereinbart) der Professional Services durch SAP im erforderlichen Umfang unentgeltlich mitzuwirken, insbesondere indem er über Infrastruktur- und Telekommunikationseinrichtungen zum Zugriff auf den Cloud Service verfügt. SAP weist darauf hin, dass die Erbringung der Mitwirkungsleistungen Voraussetzung für die ordnungsgemäße Leistung der SAP ist. Der Auftraggeber trägt Nachteile und Mehrkosten aus der Verletzung seiner Pflichten.

4.4. Zugriff auf Auftraggeberdaten

4.4.1. Während der Laufzeit hat der Auftraggeber jederzeit die Möglichkeit, auf die Auftraggeberdaten zuzugreifen, diese zu entnehmen und in einem Standardformat mit solchen Strukturen oder Beschreibungen, die zur Interpretation dieser Daten für die internen Geschäftsvorfälle des Auftraggebers und seiner Verbundenen Unternehmen technisch notwendig sind, zu exportieren. Abruf und Export können technischen Beschränkungen und Voraussetzungen unterliegen (wie z. B. in der Dokumentation beschrieben), in diesem Fall verständigen sich SAP und der Auftraggeber auf Anfrage des Auftraggebers auf eine angemessene Methode, um dem Auftraggeber den Zugriff auf und den Export von Auftraggeberdaten zu ermöglichen.

4.4.2. Vor Vertragsende kann der Auftraggeber die jeweils verfügbaren Self-Service-Extraktions-Tools von SAP verwenden, um einen abschließenden Export der Auftraggeberdaten aus dem Cloud Service durchzuführen.

4.4.3. SAP löscht die auf den zum Hosting des Cloud Service eingesetzten Servern verbliebenen Auftraggeberdaten innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsende, es sei denn, deren Aufbewahrung ist vertraglich zulässig oder nach zwingendem Recht erforderlich. Die aufbewahrten Daten unterliegen den vereinbarten Vertraulichkeitsregeln.

4.4.4. Soweit SAP den entsprechenden schriftlichen Wunsch des Auftraggebers spätestens 1 Monat vor Vertragsende erhält, wird SAP dem Auftraggeber längstens für 1 Monat nach Vertragsende den Zugriff auf den Cloud Service insoweit gestatten, als dies zwingend für den Auftraggeber zum Export seiner Auftraggeberdaten erforderlich ist ("**Abruf-Periode**"). Die Abruf-Periode unterliegt den folgenden Regelungen:

a) Auch wenn der Zugriff technisch nicht auf das Exportieren von Auftraggeberdaten beschränkt ist, darf der Auftraggeber den Cloud Service während der Abruf-Periode nicht für andere Zwecke nutzen;

b) Falls der Auftraggeber den Cloud Service während der Abruf-Periode für etwas anderes nutzt, als für den Export von Auftraggeberdaten, ist SAP befugt, dem Auftraggeber die anteiligen Listenpreise für die gesamte Abruf-Periode in Rechnung zu stellen und der Auftraggeber ist zur Zahlung des Betrags vepflichtet; und

c) Für den Zugriff des Auftraggebers während der Abruf-Periode gelten weiterhin die vertraglichen Pflichten des Auftraggebers.

5. VERGÜTUNG, RECHNUNGEN UND STEUERN

5.1. Der Auftraggeber zahlt die in der Order Form vereinbarte Vergütung an SAP. Zahlungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig. SAP kann Rechnungen in elektronischem Format stellen. SAP wird die Rechnungen an die vom Auftraggeber angegebenen Email-Adresse(n) senden. Die Rechnungen gelten als zugestellt, wenn sie an die vom Auftraggeber angegebene Email-Adresse gesendet worden sind. Soweit verfügbar, kann der Auftraggeber Rechnungen auf

dem SAP For Me Auftraggeber Portal einsehen und ist dafür verantortlich, vollständige und korrekte Rechnungs- und Kontaktinformationen zu hinterlegen und zu pflegen. Die fehlende Bereitstellung korrekter Informationen berechtigt nicht zur Nichtzahlung.

Bestellungen des Auftraggebers ("**Purchase Orders**") dienen nur administrativen Zwecken und sind nicht Zahlungsvoraussetzung. SAP kann auch ohne Purchase Order Rechnungen stellen und Zahlung verlangen. Alle Zahlungen des Auftraggebers müssen auf die anwendbare Rechnungsnummer hinweisen. Falls der Auftraggeber keine Rechnungsnummer auf seiner Zahlung hat, kann SAP die Zahlung auf die älteste Rechnung anwenden.

Die Zahlung von Cloud Services Vergütung hängt nicht von der Fertigstellung von Implementierungs- oder sonstigen services ab. Soweit anwendbar, werden Vergütungen für nicht wiederkehrende Services von SAP einmalig in Rechnung gestellt und sind zum ersten in der Order Form angegebenen Produktstartdatum fällig. Für Services zahlt der Auftraggeber alle hinreichend dokumentierten Reise- und sonstigen Kosten, die bei SAP bei der Service-Erbringung angefallen sind, und die der Auftraggeber vorab genehmigt hat.

5.2. Vergütungserhöhungen richten sich nach den Regelungen der Order Form.

5.2.1. Soweit in vereinbarten Erhöhungsklauseln auf die vorliegenden AGB in Bezug auf Obergrenzen oder auf eine Indexentwicklung verwiesen wird, wird die Erhöhung durch SAP nach ihrem Ermessen höchstens in dem Umfang bestimmt, in dem sich der nachfolgend unter Abschnitt 5.2.2 genannte Index geändert hat. SAP darf die Vergütung höchstens in dem Umfang ändern, in dem sich der nachfolgend unter Abschnitt 5.2.2 genannte Index geändert hat („**Änderungsrahmen**"). Handelt es sich um die erste Vergütungsanpassung, ist für den Änderungsrahmen die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt des Vertragsschlusses veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand maßgeblich. Ist bereits früher eine Vergütungsanpassung erfolgt, wird der Änderungsrahmen definiert durch die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt der vorangehenden Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der neuen Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand.

5.2.2. Für die Ermittlung des Änderungsrahmens ist der Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in Deutschland für den Wirtschaftszweig Dienstleistungen der Informationstechnologie (derzeit in Quartalszahlen veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS Online Datenbank mit dem Schlüssel 62361-0016: Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste (Quartale) und dem Code WZ08-62 Dienstleistungen der Informationstechnologie) zugrunde zu legen. Sollte dieser Index nicht mehr veröffentlicht werden, ist für die Ermittlung des Änderungsrahmens derjenige vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index maßgeblich, der die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste im vorgenannten Wirtschaftszweig am ehesten abbildet.

5.3. Alle Vergütungen unterliegen den jeweils anwendbaren Steuern, die zusätzlich zu den Vergütungen in der Vereinbarung in Rechnung gestellt werden. Skonto wird nicht gewährt. Mit Fälligkeit kann SAP Verzugszinsen in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatzes verlangen. SAP kann die Nutzung des Cloud Service, soweit der Auftraggeber im Zahlungsverzug ist, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vorübergehend bis zur erfolgten Zahlung verweigern. SAP wird den Auftraggeber vorab über die Aussetzung der Nutzung informieren. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und ein Zurückbehaltungsrecht nur auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche stützen.

5.4. Wechselrecht

Dieser Abschnitt gilt für Cloud Services, bei denen alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die in der entsprechenden Order Form ausgewiesene Anschrift des Auftraggebers befindet sich in der Europäischen Union.

b) Der Auftraggeber hat Nutzungsrechte für die genannten Cloud Services im Rahmen einer Order Form erworben, die am oder nach dem 1. September 2025 unterzeichnet wurde; und

c) SAP bezeichnet diese Cloud Services unter https://www.sap.com/eu-data-act als „Public Cloud"-Cloud Services.

Unter diesen Bedingungen kann der Auftraggeber das durch die EU-Verordnung 2023/2854 („**Data Act**") gewährte Wechselrecht gemäß den Abschnitten 5.4.1 bis 5.4.3 (das „**Wechselrecht**") ausüben.

5.4.1. Wechselverfahren

Um einen Wechsel gemäß dem Data Act einzuleiten, gehen der Auftraggeber und SAP wie folgt vor:

a) Der Auftraggeber teilt SAP zwei (2) Monate im Voraus schriftlich mit, mit welchen Cloud Services der jeweiligen Order Forms er zu einem anderen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten der gleichen Dienstart wechseln, er eine IKT-Infrastruktur in eigenen Räumlichkeiten nutzen möchte bzw. dass er seine exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte löschen möchte („**zu wechselnde Services**").

b) Die Wechselperiode beginnt an dem Tag, der auf das Ende der Kündigungfrist folgt, und endet 30 Tage danach („**Wechselende**“). Durch schriftliche Mitteilung an SAP kann der Auftraggeber unter Einhaltung einer Frist von einem (1) Monat das Wechselende gemäß dem EU Data Act aufschieben.

c) SAP stellt die zu wechselnden Services zum Wechselende ein und teilt dies dem Auftraggeber mit.

d) Der Auftraggeber zahlt SAP 60 % der für die zu wechselnden Services gemäß den jeweiligen Order Forms fälligen Vergütung für den Zeitraum vom Wechselende bis zum Ende der aktuellen Mindestlaufzeit / Verlängerungslaufzeit; und

e) Wenn der Auftraggeber das Wechselrecht nicht für alle Cloud Services einer Order Form ausübt, vereinbaren die Parteien eine angepasste Order Form, um die Preise für alle fortbestehenden Cloud Services („**fortbestehende Services**“) gemäß Abschnitt 5.4.2 unten anzupassen.

5.4.2. Vergütungsanpassung für fortbestehende Services

a) Die zu diesem Zeitpunkt geltende Vergütung für die fortbestehenden Services wird um den Erhöhungsprozentsatz erhöht. Der “**Erhöhungsprozentsatz**” wird wie folgt berechnet:

Erhöhungsprozentsatz = 40% x (Gesamtvergütung der zu wechselnden Services / Vergütung gesamt wie in der jew. Order Form definiert)

b) Jegliche Vergütungsanpassung gilt ab dem Wechselende und darf den jeweils gültigen Listenpreis von SAP für die fortbestehenden Services nicht überschreiten.

5.4.3. Ausschlüsse

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen ist der Auftraggeber nicht berechtigt, das Wechselrecht auszuüben:

a) für Cloud Services, für die er erstmals vor dem 1. September 2025 Nutzungsrechte erworben hat, wenn eine nach diesem Datum unterzeichnete Order Form dazu dient, einen Cloud Service erneut zu vereinbaren oder die Nutzungsmetrik / das Volumen des Cloud Service anzupassen;

b) um einen Cloud Service teilweise zu beendigen;

c) wenn der Data Act aufgehoben wird; in diesem Fall entfällt das Wechselrecht;

d) während der Data Act ausgesetzt oder seine Anwendung aufgeschoben ist; in diesem Fall steht das Wechselrecht für die Dauer des Aufschubs bzw. der Aussetzung nicht zur Verfügung; oder

e) wenn der Data Act in einer Weise geändert wird, die das Recht des Auftraggebers auf einen Wechsel aufhebt oder wesentlich einschränkt; in diesem Fall entfällt das Wechselrecht im Rahmen dieser Vereinbarung.

6. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

6.1. Die Laufzeit ergibt sich aus der Order Form. Jede Order Form läuft zunächst für die dort vereinbarte Mindestlaufzeit („**Mindestlaufzeit**“). Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sie sich automatisch um die dort vereinbarten Verlängerungslaufzeiten (jeweils eine „**Verlängerungslaufzeit**“), sofern die Order Form nicht von einer der Parteien gemäß Abschnitt 6.2 gekündigt wird. Die Nutzungsdauer für einen in einer Order Form als “Early Ending Item” (“**EEI**”) bezeichneten Cloud Service endet automatisch an dem für dieses EEI angegebenen Produktendedatum.

6.2. Die ordentliche Kündigung der Order Form ist während der Mindest- bzw. Verlängerungslaufzeit ausgeschlossen. Der Auftraggeber kann jede Order Form mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der jeweils aktuellen Mindest- oder Verlängerungslaufzeit kündigen. SAP kann jede Order Form mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ende der jeweils aktuellen Mindest- oder Verlängerungslaufzeit kündigen. Sonderkündigungsrechte und Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben vorbehalten. SAP behält sich eine Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere bei mehrfacher oder grober Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (insbesondere aus den Abschnitten 2, 4, 11 und 12.2) vor.

6.3. Im Falle einer Kündigung des Auftraggebers, oder einer Kündigung durch SAP gemäß Abschnitt 12.2, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine anteilige Rückerstattung vorausgezahlter Vergütung für die nach dem Kündigungsdatum liegende ursprüngliche Laufzeit des jeweiligen Cloud Service, sofern eine solche Rückerstattung nicht aufgrund von Exportrecht unzulässig ist.

6.4. Mit Vertragsende

a) endet das Recht des Auftraggebers zur Nutzung des Cloud Service und der Vertraulichen Informationen von SAP; und

b) werden die Vertraulichen Informationen der jeweils offenlegenden Partei vereinbarungsgemäß und unter der Beachtung geltenden Rechts aufbewahrt, zurückgegeben oder gelöscht.

7. GEWÄHRLEISTUNGEN VON SAP

7.1. Gewährleistungen von SAP

7.1.1. SAP gewährleistet, dass der Cloud Service während seiner Laufzeit die in den Ergänzenden Bedingungen und in der Dokumentation vereinbarten Spezifikationen erfüllt und der Cloud Service bei vertragsgemäßer Nutzung durch den Auftraggeber keine Rechte Dritter verletzt. SAP beseitigt Sach- und Rechtsmängel des Cloud Service nach Maßgabe von Abschnitt 7.1.4. Hat SAP den Mangel auch nach Ablauf einer vom Auftraggeber schriftlich gesetzten Nachfrist von angemessener Länge nicht beseitigt, und ist die Tauglichkeit des Cloud Service dadurch mehr als nur unerheblich gemindert, hat der Auftraggeber das Recht zur Kündigung, die schriftlich zu erfolgen hat. Ist die Tauglichkeit des Cloud Service zum vertragsgemäßen Gebrauch mehr als nur unerheblich gemindert, hat der Auftraggeber das Recht, die Vergütung angemessen zu mindern. Für Schadens- und Aufwendungsersatz wegen Mängeln gilt Abschnitt 9 (Haftungsbeschränkung). Die verschuldensunabhängige Haftung für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel gemäß § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB ist ausgeschlossen.

7.1.2. Für Professional Services, die als Werkleistung erbracht werden, gewährleistet SAP, dass der Professional Service der vereinbarten Leistungsbeschreibung entspricht und bei vertragsgemäßer Nutzung durch den Auftraggeber keine Rechte Dritter verletzt. Die Gewährleistung erfolgt durch Nacherfüllung nach Maßgabe von Abschnitt 7.1.4. Schlägt die Nacherfüllung nach Ablauf einer vom Auftraggeber schriftlich gesetzten Nachfrist von angemessener Länge fehl, hat der Auftraggeber das Recht, die in der entsprechenden Order Form für den betroffenen Professional Service zu zahlende Vergütung angemessen zu mindern oder insoweit von der Order Form zurückzutreten. Für Schadensersatz und Aufwendungsersatz wegen Mängeln gilt Abschnitt 9 (Haftungsbeschränkung).

7.1.3. Erbringt SAP nicht der Abnahme unterliegende Professional Services nicht oder nicht ordnungsgemäß oder begeht SAP bei Professional Services oder beim Cloud Service außerhalb des Bereichs der Sach- und Rechtsmängelhaftung sonstige Pflichtverletzungen, hat der Auftraggeber dies gegenüber SAP schriftlich zu rügen und SAP eine Nachfrist von ausreichender Länge einzuräumen, innerhalb derer SAP Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung oder dazu gegeben wird, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen. Für Schadensersatz und Aufwendungsersatz gilt Abschnitt 9 (Haftungsbeschränkung).

7.1.4. SAP beseitigt Mängel an den Cloud Services und an den der Abnahme unterliegenden Professional Services dadurch, dass SAP dem Auftraggeber nach ihrer Wahl einen mangelfreien Stand des Cloud Service bzw. des Professional Service zur Verfügung stellt oder den Mangel beseitigt. Die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass SAP dem Auftraggeber zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Bei Rechtsmängeln wird SAP nach eigener Wahl dem Auftraggeber entweder (i) das Recht verschaffen, den Cloud Service bzw. den Professional Service vereinbarungsgemäß zu nutzen, oder (ii) den Cloud Service bzw. den Professional Service ersetzen oder so ändern, dass der Verletzungsvorwurf aufgehoben ist, der vertragsgemäße Gebrauch des Auftraggebers dadurch aber nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, oder (iii) die Order Form insoweit kündigen und dem Auftraggeber vorausbezahlte Vergütung für die nach dem Kündigungsdatum verbleibende Laufzeit erstatten sowie Schadensersatz und / oder Aufwendungsersatz im Rahmen des Abschnitts 9 (Haftungsbeschränkung) leisten.

7.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, jegliche Pflichtverletzungen der SAP unverzüglich schriftlich unter genauer Beschreibung des Grundes zu rügen. Gewährleistungsrechte wegen Sach- und Rechtsmängeln der Abnahme zugänglicher Professional Services verjähren ein Jahr nach Abnahme. Die Gewährleistungsrechte für den Cloud Service gelten entsprechend für die Supportleistungen.

8. ANSPRÜCHE DRITTER

Wenn ein Dritter Ansprüche aus Schutzrechten behauptet, die der Ausübung der vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnis am Cloud Service oder an SAP Materialien entgegenstehen, so hat der Auftraggeber SAP unverzüglich schriftlich und umfassend zu unterrichten. Stellt der Auftraggeber die Nutzung des vertragsgegenständlichen Cloud Service oder der SAP Materialien aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist. Er wird die gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Dritten nur im Einvernehmen mit der SAP führen oder SAP zur Führung der Auseinandersetzung ermächtigen. Dies gilt entsprechend, soweit ein Dritter Ansprüche gegenüber SAP behauptet, die auf Handlungen des Auftraggebers, der Autorisierten Nutzer oder Drittanbieterzugriffe zurückzuführen sind.

9. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

9.1. In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet SAP Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur in dem nachfolgend bestimmten Umfang:

9.1.1. SAP haftet bei Vorsatz in voller Höhe, bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die SAP eine Garantie übernommen hat, nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht oder die Garantie verhindert werden sollte;

9.1.2. in anderen Fällen: nur bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) und bis zu den im folgenden Abschnitt 9.1.3 genannten Haftungsgrenzen. Die Verletzung einer Kardinalpflicht im Sinne dieses Abschnitts 9.1.2 liegt vor bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

9.1.3. Die Haftung ist in den Fällen von Abschnitt 9.1.2 beschränkt auf 100.000 EUR pro Schadensfall und insgesamt pro Vertragsjahr auf 300.000 EUR oder – sofern höher – auf die Vergütung, die für den betreffenden Cloud Service bzw. Professional Service gemäß der Order Form in dem Vertragsjahr gezahlt wurde.

9.2. Der Einwand des Mitverschuldens (z. B. Verletzung der Pflichten des Auftraggebers aus Abschnitt 4) bleibt offen. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Abschnitt 9.1 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.3. Für alle Ansprüche gegen SAP auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf von fünf Jahren ab Entstehung des Anspruchs ein. Die Regelungen der Sätze 1 bis 3 dieses Abschnitts 9.3 gelten nicht für die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Personenschäden oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Die abweichende Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln (Abschnitt 7 Gewährleistungen von SAP) bleibt von den Regelungen dieses Abschnitts 9.3 unberührt.

10. IP RECHTE

10.1. Der Auftraggeber darf die Cloud Services, die Dokumentation und SAP Materialien nur in dem Umfang nutzen, der vertraglich festgelegt ist. Soweit dem Auftraggeber hieran nicht ausdrücklich Rechte eingeräumt werden, stehen alle IP Rechte hieran im Übrigen im Verhältnis zum Auftraggeber der SAP, der SAP SE, ihren Verbundenen Unternehmen oder ihren Lizenzgebern zu, auch soweit diese durch Vorgaben oder Mitarbeit des Auftraggebers entstanden sind.

10.2. Sofern nicht abweichend vereinbart, stehen im Verhältnis zu SAP dem Auftraggeber alle Rechte an und in Bezug auf die Auftraggeberdaten zu. SAP darf vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Marken nur zum Zweck der Erbringung des Cloud Service und des Supports sowie ggf. vereinbarter Professional Services verwenden.

11. VERTRAULICHKEIT

11.1. In Bezug auf jegliche vor und im Rahmen der Vertragserfüllung erlangten Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei verpflichtet sich die empfangende Partei dazu:

a) die Vertraulichen Informationen zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln, indem sie Maßnahmen zu deren Schutz ergreift, die im Wesentlichen den Maßnahmen entsprechen, die die empfangende Partei zum Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen ergreift, und die einen angemessenen Sorgfaltsmaßstab nicht unterschreiten dürfen;

b) die Vertraulichen Informationen an Dritte nur weiterzugeben oder offenzulegen, soweit dies zur Ausübung von Rechten oder zur Vertragserfüllung notwendig ist und diese Dritten im wesentlichen vergleichbaren Vertraulichkeitspflichten unterliegen;

c) die Vertraulichen Informationen nicht für Zwecke außerhalb des Vertrags zu verwenden oder zu vervielfältigen;

d) auf Vervielfältigungen Vertraulicher Informationen – soweit technisch möglich – alle Hinweise und Vermerke zu ihrem vertraulichen oder geheimen Charakter zu belassen, die im Original enthalten sind.

11.2. Die empfangende Partei darf die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei Dritten offenlegen, soweit dies rechtlich vorgeschrieben ist; vorausgesetzt, dass die empfangende Partei, die zu einer solchen Offenlegung verpflichtet ist, angemessene Anstrengungen unternimmt, um die offenlegende Partei in angemessener Weise vorab über die geforderte Offenlegung zu informieren (soweit dies gesetzlich zulässig ist) und auf Wunsch und Kosten der offenlegenden Partei angemessene Unterstützung bei der Anfechtung der geforderten Offenlegung leistet. Die empfangende Partei unternimmt wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen, um nur den Teil der vertraulichen Informationen offenzulegen, dessen Offenlegung rechtlich verlangt wird, und verlangt, dass alle vertraulichen Informationen, die auf diese Weise offengelegt werden, vertraulich behandelt werden.

11.3. Die Einschränkungen der Nutzung oder der Offenlegung Vertraulicher Informationen finden keine Anwendung auf Vertrauliche Informationen, die

a) von der empfangenden Partei ohne Rückgriff auf die Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei unabhängig entwickelt worden sind,

b) durch keine Handlung oder Unterlassung der empfangenden Partei allgemein bekannt oder der Öffentlichkeit zugänglich geworden sind,

c) der empfangenden Partei zum Zeitpunkt der Offenlegung frei von Vertraulichkeitsbeschränkungen bekannt waren,

d) von der empfangenden Partei rechtmäßig und ohne Pflicht zur Geheimhaltung von einer dritten Partei erhalten wurden, die berechtigt ist, diese Vertraulichen Informationen bereitzustellen, oder

e) durch schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei von Vertraulichkeitsbeschränkungen ausgenommen sind.

11.4. Auf Verlangen der offenlegenden Partei hat die empfangende Partei die Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei, einschließlich Kopien und Vervielfältigungen davon, unverzüglich zu vernichten oder zurückzugeben, es sei denn, das anwendbare Recht schreibt deren Aufbewahrung vor. In diesem Fall unterliegen die vertraulichen Informationen weiterhin den Bestimmungen von Abschnitt 11.

11.5. Keine der Parteien verwendet den Namen der jeweils anderen Partei ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung in öffentlichkeitswirksamen, Werbe- oder ähnlichen Aktivitäten. SAP darf Informationen über den Auftraggeber an SAP SE und ihre Verbundenen Unternehmen für Marketing- und andere Geschäftszwecke weitergeben. Soweit dies die Überlassung und Verwendung von Kontaktdaten von Ansprechpartnern des Auftraggebers umfasst, wird der Auftraggeber ggf. erforderliche Einwilligungen einholen.

12. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

12.1. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung sowie alle vertragsrelevanten Willenserklärungen und Erklärungen zur Ausübung von Gestaltungsrechten, insbesondere Kündigungen, Mahnungen oder Fristsetzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Das Schriftformerfordernis kann auch durch Briefwechsel oder durch folgende elektronische Formate erfüllt werden: Telefax, Email mit eingescannter Unterschrift, SAP Store, Docusign™ oder gleichwertige elektronische Verfahren, die von SAP bereitgestellt werden. § 127 Abs. 2 und 3 BGB finden jedoch im Übrigen keine Anwendung.

12.2. Exportrecht / Trade Compliance

12.2.1. Alle Cloud Services, Dokumentation und SAP Materialien unterliegen Exportrecht. SAP und der Auftraggeber halten im Rahmen der Erfüllung der Vereinbarung das Exportrecht ein. Der Auftraggeber, seine Verbundenen Unternehmen und Autorisierte Nutzer dürfen den Cloud Service, Dokumentation und SAP Materialien weder nutzen, noch direkt noch indirekt exportieren, re-exportieren, veröffentlichen oder übermitteln, wenn dies gegen Exportrecht verstößt. Der Auftraggeber darf einem Endnutzer, mit dem Transaktionen durch Exportrecht verboten sind, nicht die Nutzung von Cloud Services, Dokumentation oder SAP Materialien gestatten. Dem Auftraggeber, seinen Verbundenen Unternehmen und Autorisierten Nutzer sind der Zugriff auf und die Nutzung von Cloud Services, Dokumentation und SAP Materialien in oder aus Ländern oder Regionen nicht gestattet, in denen SAP Produkte und Services gemäß der unter https://www.sap.com/about/agreements/export-statements.html veröffentlichten Liste nicht zur Nutzung, zum direkten oder indirekten Export, Re-Export, Veröffentlichen oder Übermitteln verfügbar sind.

12.2.2. Auf entsprechende Anfrage seitens SAP, hat der Auftraggeber Informationen und Dokumente bereitzustellen, die notwendig sind, um SAP beim Einholen einer Ausfuhrgenehmigung für die Erbringung des Cloud Service, der Dokumentation und/oder SAP Materialien zu unterstützen. SAP kann den betroffenen Cloud Service ohne Einhaltung einer Frist schriftlich kündigen, wenn es SAP durch Exportrecht verboten ist, den Cloud Service, Dokumentation und/oder SAP Materialien dem Auftraggeber zu erbringen. Der Auftraggeber ist allein dafür verantwortlich, das Exportrecht im Zusammenhang mit Auftraggeberdaten einzuhalten, einschließlich des Einholens ggf. erforderlicher Ausfuhrgenehmigungen für Auftraggeberdaten.

12.3. Mitteilungen der SAP über Modifikationen gemäß Abschnitt 3.4.2 können über die Dokumentation, Release Notes oder via Veröffentlichung erfolgen. Systembenachrichtigungen und Informationen der SAP, die sich auf den Betrieb, das Hosting oder den Support des Cloud Service beziehen, können auch innerhalb des Cloud Service verfügbar gemacht an die in der Order Form benannte Kontaktperson übermittelt oder über das SAP Support-Portal verfügbar gemacht werden.

12.4. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung bzw. unbeschadet der Regelung des § 354 a HGB kann der Auftraggeber weder die Vereinbarung noch vertragliche Rechte oder Pflichten an Dritte abtreten oder übertragen. SAP kann die Vereinbarung an die SAP SE oder ein mit dieser Verbundenes Unternehmen übertragen.

12.5. Für die Vereinbarung und alle vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche aus und im Zusammenhang mit der Vereinbarung gilt ausschließlich deutsches Recht ohne das UN-Kaufrecht. Das Kollisionsrecht findet keine Anwendung.

12.6. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Vereinbarung ist Karlsruhe, sofern der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

12.7. Die Vereinbarung enthält abschließend alle Abreden der Vertragsparteien über den Vertragsgegenstand. Alle bisherigen Erklärungen, Diskussionen und Schriftstücke (einschließlich etwaiger Vertraulichkeitsvereinbarungen) werden durch die Vereinbarung ersetzt. Ggf. versandte Bestellungen des Auftraggebers (“Purchase Orders”) dienen nur administrativen Zwecken und werden nicht Bestandteil der Vereinbarung.